



**RECHNUNGS-
PRÜFUNGSAMT
MANNHEIM²**

**Schlussbericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2019**

Herausgeberin:

Stadt Mannheim
Rechnungsprüfungsamt
D 7, 2a – 4
68159 Mannheim
Telefon: 0621-293-8810
Telefax: 0621-293-8814
Mail: rechnungspruefungsamt@mannheim.de

Redaktionsschluss: 07.10.2020

Gendering:

Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit haben wir möglichst die geschlechterneutrale und ansonsten die in der Umgangssprache übliche männliche oder weibliche Form verwendet.

Vorblatt

Leiter der Verwaltung

Oberbürgermeister
Dr. Peter Kurz

Erster Beigeordneter

Erster Bürgermeister
Christian Specht

Weitere Beigeordnete

Bürgermeister
Michael Grötsch

Bürgermeisterin
Dr. Ulrike Freundlieb bis 31.10.2019

Bürgermeister
Dirk Grunert ab 01.11.2019

Bürgermeister
Lothar Quast

Bürgermeisterin
Felicitas Kubala

**Leiter des Fachbereichs Finanzen,
Steuern, Beteiligungscontrolling**

Markus Manhart

Kassenverwalterin
Kommissarische Leitung

Sabine Götz bis 31.10.2019
Stefan Zeiß ab 01.11.2019

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Matthias Schürmeier

Einwohnerzahl zum 31.12.2019*

310 658

* Gem. letzter verfügbarer amtlicher Mitteilung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für das 4. Quartal 2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen der Prüfung	7
1.1 Vorbemerkung	7
1.2 Auftrag, Organisation und Ziele des Rechnungsprüfungsamtes	7
1.2.1 Auftrag	7
1.2.2 Organisation	9
1.2.3 Ziele	10
1.3 Qualitätsmanagement im Rechnungsprüfungsamt	11
1.4 Örtliche Prüfung	12
1.4.1 Prüfungsdurchführung	12
1.4.2 Prüfungsunterlagen	13
1.4.3 Prüfungsergebnisse	14
1.4.3.1 Feststellungen aus der Eröffnungsbilanz	15
1.4.3.2 Feststellungen aus Vorjahresabschlüssen	16
1.5 Überörtliche Prüfung	18
2 Haushaltssatzung und Aufstellung des Jahresabschlusses 2019	19
3 Jahresabschluss 2019	22
3.1 Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse	22
3.1.1 Verlauf des Haushaltsjahres	22
3.1.2 Künftige Entwicklung	26
3.2 Internes Kontrollsystem (IKS)	28
3.2.1 Allgemeines	28
3.2.2 Rechnungslegungsbezogenes IKS	29
3.3 Bilanz	29
3.3.1 Aktiva	31
3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	31
3.3.1.2 Sachvermögen	31
3.3.1.3 Finanzvermögen	32
3.3.1.4 Aktive Abgrenzungsposten	33
3.3.2 Passiva	33
3.3.2.1 Eigenkapital	33
3.3.2.2 Sonderposten	34
3.3.2.3 Rückstellungen	35
3.3.2.4 Verbindlichkeiten	36
3.3.2.5 Passive Abgrenzungsposten	36

3.4	Ergebnisrechnung	37
3.5	Finanzrechnung	39
3.6	Anhang und sonstige Erläuterungen	40
3.7	Rechenschaftsbericht	40
3.8	Einhaltung Haushaltsplan	41
4	Prüfungen in Teilhaushalten	44
4.1	Allgemeine Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes	44
4.2	Vergaben aus dem nichttechnischen Bereich	46
4.3	Teilhaushalt FB 11 – Organisation und Personal	46
4.3.1	Beauftragung Dritter durch das zentrale Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM)	46
4.3.2	Bezuschussung der Food und non Food (FnF) GmbH	47
4.3.3	Beförderungen im Beamtenbereich	47
4.3.4	Dienstleistungen eines Reisediensteanbieters	48
4.4	Teilhaushalt FB 20 – Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling	49
4.4.1	Prüfung der Scan- und Validierungsstelle	49
4.4.2	Abwicklung von SEPA-Lastschriftmandaten	49
4.4.3	Veranlagung der Hundesteuer	50
4.5	Teilhaushalt FB 25 – Bau- und Immobilienmanagement	50
4.5.1	Verzicht auf die Inanspruchnahme von Vorkaufsrechten	50
4.6	Teilhaushalt FB 31 – Sicherheit und Ordnung	51
4.6.1	Abschleppmaßnahmen	51
4.7	Teilhaushalt FB 33 – Bürgerdienste	52
4.7.1	Servicecenter 115	52
4.8	Teilhaushalt FB 40 – Bildung	52
4.8.1	Unbarer Zahlungsverkehr der Realschulen	52
4.8.2	Bemessungsgrundlagen der Sachkostenbeiträge für Schulen nach § 17 FAG	52
4.8.3	Verwaltung und Vermietung von Musikinstrumenten bei der Musikschule	53
4.8.4	Vorverfahren SKUBIS und Easy-Kid	53
4.8.5	Schulische Inklusion im FB Bildung	54
4.9	Teilhaushalt FB 50 – Arbeit und Soziales	54
4.9.1	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	54
4.9.2	Gewährung von Landesblindenhilfe und Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	55
4.9.3	Durchführung der festgelegten Kontrollen durch die Sachgebietsleitungen	55
4.9.4	Schulische Inklusion im FB Arbeit und Soziales	56

4.10	Teilhaushalt FB 58 – Jugendamt und Gesundheitsamt	56
4.10.1	Schulische Inklusion im FB Jugendamt und Gesundheitsamt	56
4.11	Teilhaushalt FB 60 – Baurecht.Bauverwaltung.Denkmalschutz.	57
4.11.1	Abschluss von Verträgen über die Ablösung der Stellplatzpflicht	57
4.12	Teilhaushalt FB 68 – Tiefbau	57
4.12.1	Bemessungsgrundlagen für die Straßenunterhaltung nach § 26 FAG	57
4.12.2	Anlagen im Bau (AiB)	58
4.13	Verschiedene Teilhaushalte – FB Bau und Immobilienmanagement sowie Tiefbau	59
4.13.1	Lagerbewirtschaftung	59
5	Sonstige Fachprüfungen	60
5.1	Kassenprüfungen	60
5.2	Zuschusswesen	60
5.2.1	Kernhaushalt Stadt	61
5.2.1.1	Zuwendungen an die Stadt von Land, Bund, EU	61
5.2.1.2	Freiwillige Zuwendungen der Stadt an sonstige Bereiche	61
5.2.2	Sonstige Prüfungen	62
5.3	Prüfungen im technischen Bereich	63
5.4	Informationstechnologie (IT)	65
5.4.1	Allgemeine Sicherheitsüberprüfung - Externer Penetrationstest 2019	65
5.4.2	Sonstige Prüfungstätigkeiten	66
6	Abschließendes Prüfungsergebnis	68

Anlage 1 **Verzeichnis der unterjährig durchgeführten Prüfungen in Teilhaushalten**

Anlage 2 **Prüfungen bei Eigenbetrieben, rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen und bei Unternehmen in privater Rechtsform, Zweckverbänden und sonstigen Institutionen**

Abkürzungsverzeichnis

A	AiB	Anlagen im Bau
B	BGA	Besondere Geschäftsweisung
E	EB SRS	Eigenbetrieb Stadtraumservice Mannheim
F	FAG FB	Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich Fachbereich
G	GemHVO GemO GemPrO GPA	Gemeindehaushaltsverordnung Gemeindeordnung Gemeindeprüfungsordnung Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
H	HHJ	Haushaltsjahr/e
I	IKS IT	Internes Kontrollsystem Informationstechnologie
K	KGSt KVJS	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
R	RPrO	Rechnungsprüfungsordnung
S	SAP P20 NKHR SGB SHM ²	Produktivsystem der SAP-Software für das Finanz- und Rechnungswesen im NKHR Sozialgesetzbuch Strategische Haushaltskonsolidierung in Mannheim
V	vFM VwV	visual Facility Management Verwaltungsvorschrift

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ertragslage I - Ergebnisrechnung.....	22
Abbildung 2: Ertragslage II - Steuerkraft und Betriebsergebnis.....	23
Abbildung 3: Finanzlage	24
Abbildung 4: Kapitallage I - Eigenkapital, Basiskapital und Schulden	25
Abbildung 5: Kapitallage II - Schulden Kernhaushalt und Eigenbetriebe.....	25
Abbildung 6: Übertragene Haushaltsermächtigungen.....	26

1 Grundlagen der Prüfung

1.1 Vorbemerkung

Die Pflicht zur Erstellung des Schlussberichtes und zur Vorlage an den Gemeinderat ergibt sich aus § 110 (2) Gemeindeordnung (GemO). Der Schlussbericht beschreibt in komprimierter Form die wesentlichen Ergebnisse der vom Rechnungsprüfungsamt bei der Stadt Mannheim für das Jahr 2019 durchgeführten Prüfungen. Diese umfassen neben der Prüfung des Jahresabschlusses – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht – auch die Beurteilung der Ordnungs-/Rechtmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Bei seiner Berichterstattung lehnt sich das Rechnungsprüfungsamt Mannheim insbesondere an die Prüfungsleitlinie 260 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ an.

1.2 Auftrag, Organisation und Ziele des Rechnungsprüfungsamtes

1.2.1 Auftrag

- Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes
 - Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 110 Abs. 1 GemO); hierzu gehört aus dem Bereich der Informationstechnologie (IT) auch die Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung
 - Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und von weiterem Sondervermögen, sofern hierfür die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden (§ 111 GemO)
 - Laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)
 - Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den Eigenbetrieben (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)

- Dem Rechnungsprüfungsamt vom Gemeinderat übertragene Aufgaben (§ 112 Abs. 2 GemO)
 - o Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, soweit nicht der Aufgabenkreis der für die Organisation zuständigen Stelle berührt wird
 - o Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und der Vergabeverfahren auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen
 - o Jahresabschlüsse einschließlich Lagebericht von kleinen Kapitalgesellschaften und Zweckverbänden sowie Jahresrechnungen sonstiger Institutionen
 - o Beauftragung externer Gutachten zur Bewertung der IT-Sicherheit

Die Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) legt in § 1 (2) Grundsätze für die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben fest. Danach „...dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Sie wirkt darauf hin, dass die geprüften Verwaltungen ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigen. Sie soll zudem risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein. Die Prüfung kann im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung Hinweise insbesondere zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und zur Erledigung von Prüfungsfeststellungen geben und Effizienzpotenziale aufzeigen.“

Beratung ist eine im Rahmen der vorhandenen Prüffressourcen freiwillige Leistung, die über die reine Urteilsbildung hinaus Handlungsempfehlungen zur Erreichung eines Soll-Zustandes gibt. Die Initiative zur Beratung kann sowohl von der Prüfungsinstanz als auch von der Verwaltung ausgehen. Die Prozessunabhängigkeit ist unabdingbare Voraussetzung für die Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes, denn es dürfen keine Sachverhalte geprüft werden, in welche die Prüfung vorab operativ in Form von Planung, Entscheidung und Durchführung eingebunden war. Eine prüferische Beratung ist mit einer unabhängigen Prüfung insoweit vereinbar, als hierdurch ex post-Prüfungen¹ vermieden werden können.

Die Mitwirkung in Projekten, Arbeitskreisen und sonstigen Gremien ist eine Sonderform der freiwilligen Prüfung, durch die Fehlentwicklungen bereits in einem frühen Stadium verhindert und spätere Prüfungsbemerkungen vermieden werden können. Das Rechnungsprüfungsamt misst dem eine wichtige Bedeutung bei und hat sich auch im Jahr 2019 in städtischen Projekten und Arbeitsgruppen engagiert. Beispielhaft seien genannt:

- SHM²-Projekt Eigenbetrieb Stadtraumservice (EB SRS)
- SHM²-Projekt Modernisierung Zuschusswesen

¹ Prüfungen, die nach Beendigung von Arbeitsprozessen stattfinden.

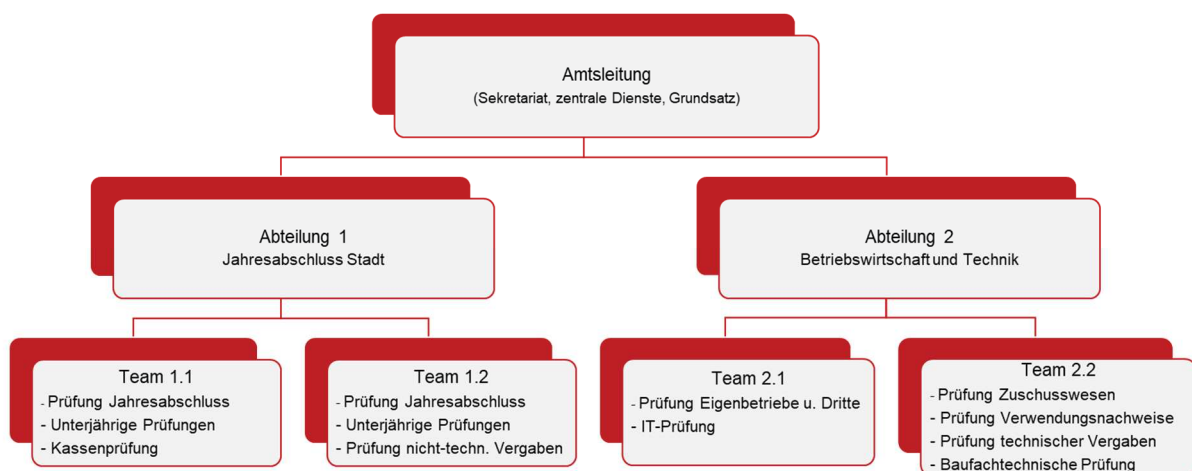
- SHM²-Projekt Bürgerportal
- IT-Projekt owi21
- Besondere Geschäftsanweisung (BGA) Verfahrensdokumentation
- Arbeitsgruppe Kalkulation Baugebühren
- Arbeitsgruppe Vergabe sowie Vergabekommission

Nicht zuletzt hat die örtliche Prüfung durch ihre regelmäßige Präsenz in der Verwaltung auch eine präventive Funktion und trägt damit unter anderem zum Schutz vor Korruption und sonstigen dolosen Handlungen bei.

1.2.2 Organisation

Die Stadt Mannheim muss - wie alle Stadtkreise - nach § 109 GemO ein Rechnungsprüfungsamt als unabhängige und neutrale Institution der öffentlichen Finanzkontrolle einrichten und betreiben. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung seiner Prüfungsaufgaben unabhängig und an fachliche Weisungen übergeordneter Stellen nicht gebunden. Es ist zwar organisatorisch in die Verwaltung eingebunden und untersteht dem Oberbürgermeister unmittelbar. Dies bezieht sich jedoch im Wesentlichen auf den formalen Dienstbetrieb und schließt eine Einflussnahme auf die Prüfungstätigkeit als solche aus. Dem Rechnungsprüfungsamt kommt somit innerhalb der Stadtverwaltung eine besondere Stellung zu.

In der Organisationsstruktur haben sich gegenüber dem Jahr 2018 keine Veränderungen ergeben:



Der Planstellenbestand blieb mit 29,7 Planstellen im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

1.2.3 Ziele

Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt mit seiner Aufgabenwahrnehmung folgende, in den Prämissen zum Leitbild Mannheim² 2030 genannten Verpflichtungen:

- Bei allen Entscheidungen müssen die finanziellen Auswirkungen berücksichtigt werden.
- Die Stadtverwaltung Mannheim verpflichtet sich, bei der Umsetzung ihrer sieben strategischen Ziele finanziell nachhaltig zu handeln und grundsätzlich nicht mehr zu verausgaben als vereinnahmt wird.

Das Leistungsziel des Rechnungsprüfungsamtes *„Alle Prüfungen sind termingerecht abgeschlossen“* wurde im Jahr 2019 nicht vollständig erreicht. Vier Jahresabschlussprüfungen bei Eigenbetrieben konnten krankheitsbedingt bzw. wegen Verzögerungen bei einem Eigenbetrieb nicht zum geplanten Termin durchgeführt werden. Bei den sonstigen geprüften Einrichtungen konnte eine Jahresabschlussprüfung wegen Verzögerungen bei der geprüften Stelle nicht termingerecht abgeschlossen werden.

Die Erreichung des Wirkungsziels der örtlichen Prüfung, wonach *„in den geprüften Einrichtungen die Qualität des Verwaltungshandelns gesichert und durch die Prüfung ein Mehrwert geschaffen ist“*, steht in engem Zusammenhang mit der Qualität und dem daraus erwachsenden Mehrwert der Prüfungs- und Beratungstätigkeit. Zur Konkretisierung dieses Wirkungsziels nutzt das Rechnungsprüfungsamt seit 01.02.2018 einen Feedback-Fragebogen, der allen geprüften Stellen unmittelbar nach einer Prüfung zugeht. Aus den erhaltenen Rückmeldungen wird die für das Wirkungsziel festgelegte Kennzahl *„Anteil der Rückmeldungen von geprüften Stellen, die für sich einen Mehrwert durch die Prüfung identifiziert haben“* ermittelt.

Im Jahr 2019 wurden 53 Fragebögen verschickt. Hierzu gab es 48 Rückmeldungen (91 %), von denen 43 (90 %) einen Mehrwert durch die Prüfung für sich gesehen haben. Durch die Beantwortung weiterer Fragen sowie durch ergänzende schriftliche Hinweise haben die geprüften Stellen dem Rechnungsprüfungsamt wertvolle Erkenntnisse darüber geliefert, wie Prüfung wahrgenommen wird, was positiv eingeschätzt wird und in welchen Bereichen die Prüfungsqualität weiter verbessert werden kann. Hieran zu arbeiten ist, trotz des erfreulichen Ergebnisses, eine kontinuierliche Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes.

1.3 Qualitätsmanagement im Rechnungsprüfungsamt

Zur Sicherstellung der Prüfungsqualität sowie zur Steigerung der Wirksamkeit von Prüfprozessen ist ein angemessenes Qualitätsmanagement erforderlich. Hierzu hat das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2019 insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

- Suche nach einer geeigneten IT-Lösung zur Unterstützung der risikoorientierten (Mehrjahres-)Prüfungsplanung und der Prüfprozesse – der sogenannte Prüferarbeitsplatz. Die ursprünglich für Ende 2019 vorgesehene Vergabe konnte aus Verfahrensgründen erst im Juli 2020 erfolgen. Mit der Implementierung der Software wird im Oktober 2020 begonnen.
- Erstellung einer aktuellen Prüfungslandkarte, d.h. einer Übersicht aller Prüffelder. Die Prüfungslandkarte ist ein sowohl inhaltlich als auch technisch notwendiger Baustein des Prüferarbeitsplatzes. Mit der systematischen Erhebung der Prüffelder hat das Rechnungsprüfungsamt Ende 2019 begonnen. Hierfür konnte nicht auf Best-Practice-Beispiele zurückgegriffen werden. Vielmehr musste individuell auf die Aufgaben, Prozesse und Strukturen der Stadt Mannheim und der sonstigen Prüfmandanten sowie die Prüferfordernisse des Rechnungsprüfungsamtes abgestellt werden. In einem weiteren Schritt wurden geeignete Risikokriterien zur Bewertung der identifizierten Prüffelder festgelegt und beschrieben. Auf Grundlage dieser Vorarbeiten wurden alle Prüffelder risikobewertet und mit Prüfintervallen versehen. Diese Risikobewertung, die kontinuierlich fortgeschrieben wird, bildet ab dem Prüfungsjahr 2020 die Grundlage der unterjährigen risikoorientierten Prüfungsplanung.
- Start der Neukonzeption der baufachtechnischen Prüfung, u.a. als Grundlage für die Errichtung von zwei zusätzlichen baufachtechnischen Prüferstellen. Die Stellenausschreibungen erfolgten im Juli 2020. Auf Grund der Marktengpass bei Fachingenieuren mit Berufserfahrung sowie des kommunalen Vergütungsgefüges konnte das Stellenbesetzungsverfahren mangels geeigneter Bewerbungen allerdings noch nicht abgeschlossen werden (vgl. hierzu auch Abschnitt 5.3.).
- Durchführung einer Selbstbewertung im Sinne des KGSt-Berichtes Nr. 1/2018 „Qualitätsmanagement in der kommunalen Rechnungsprüfung“ im Rahmen eines 1,5 tägigen Workshops. Ziel der Selbstbewertung war es, zu ermitteln, welchen qualitativen Reifegrad die Prüfung in Mannheim aufweist. Die Selbstbewertung basiert auf einem von Experten im öffentlichen Prüfungswesen erarbeiteten Kriterienkatalog mit 90 Fragen, welcher Standards für die Qualität in der kommunalen Rechnungsprüfung setzt. Als Ergebnis war festzustellen,

dass das Rechnungsprüfungsamt in den allermeisten Bereichen die hohen Qualitätsstandards des Kriterienkatalogs bereits erfüllt. Auf der anderen Seite wurden aber auch Bereiche und Aspekte identifiziert, bei denen die notwendigen Qualitätsstandards noch nicht erreicht sind. An diesen wird nun verstärkt gearbeitet.

- Beschreibung des Soll-Kernprozesses „Durchführung einer unterjährigen Prüfung im Kernhaushalt“.
- Regelmäßige Aus- und Weiterbildung der Prüfenden zur Gewährleistung der erforderlichen prüferischen Expertise (mindestens zwei Fach-/Methodenfortbildungen jährlich pro Person). Darüber hinaus Ausbildung neuer Mitarbeitender zum/zur „Zertifizierten Rechnungsprüfer/in (IDR)“.
- Erfahrungsaustausch mit anderen Prüfungseinrichtungen und Organisationen durch
 - o Teilnahme an den vom Städtetag Baden-Württemberg begleiteten Arbeitssitzungen der Rechnungsprüfungsämter in Baden-Württemberg und an Sitzungen des IDR,
 - o individuelle Zusammenarbeit mit anderen Rechnungsprüfungsämtern auf Arbeitsebene,
 - o Mitwirkung in der Arbeitsgruppe des Städtetages Baden-Württemberg zum Thema „Novellierung Eigenbetriebsrecht“ sowie im Begleitprojekt für Zweckverbände,
 - o Besuch von Fachtagungen sowie von Workshops zu einzelnen Fachgebieten.

1.4 Örtliche Prüfung

1.4.1 Prüfungsdurchführung

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 110 GemO den Jahresabschluss 2019 daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung erstreckte sich nicht nur auf das von dem FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling erstellte Zahlenwerk im engeren Sinne (Rechnungslegung), sondern auch darauf, ob die finanzwirksamen Vorgänge sachlich, rechnerisch und förmlich begründet sind. Unter Berücksichtigung der zahlreichen Prüfungsfelder und des umfassenden Prüfungstoffes musste sich die Mehrzahl der Prüfungen unter dem Gesichtspunkt der Risikoorientierung auf Schwerpunkte und Stichproben beschränken. Ein besonderes Augenmerk wurde bei den Prüfungshandlungen nach § 1 (2) GemPrO unverändert darauf gerichtet, dass in der Verwaltung vorgefundene Mängel beseitigt und durch Prävention zukünftige Fehler vermieden werden (zukunftsorientierte Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle). Nach § 77 (3) GemO sind für die Führung der Bücher die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung - GoB - unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Entsprechendes gilt nach § 95 (1) GemO für die Aufstellung des Jahresabschlusses. Die Prüfung achtete auf die Einhaltung dieser Grundsätze. Darüber hinaus erfolgte in Stichproben eine Prüfung der Teilhaushalte (vgl. Abschnitt 4).

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse führte das Rechnungsprüfungsamt auch die sonstigen gesetzlichen Prüfungen (z.B. Kassenprüfungen, Prüfungen im Bereich der Informationstechnologie) sowie die vom Gemeinderat übertragenen und in der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Mannheim (RPrO) festgelegten Prüfungen (z. B. Vergaben von Bauleistungen vor Auftragserteilung) nach § 112 GemO durch.

Der Jahresabschluss 2019 wurde dem Rechnungsprüfungsamt vom FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling am 25.06.2020 vorab auf elektronischem Wege in einer prüffähigen Version (PDF-Datei) zugeleitet. Der vom Oberbürgermeister am 29.06.2020 unterzeichnete Jahresabschluss wurde fristgerecht (§ 95b GemO) aufgestellt. Er lag dem Rechnungsprüfungsamt am 03.07.2020 im Original vor. Die Prüfungshandlungen dauerten bis 18.09.2020 und wurden damit ebenfalls fristgerecht innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchgeführt.

1.4.2 Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurden das Rechnungswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (Abteilung Stadtkasse) sowie die damit korrespondierenden Nachweise und Belege herangezogen.

Das Rechnungswerk 2019 umfasst nach § 95 GemO insbesondere

- die Bilanz sowie die Ergebnis- und die Finanzrechnung einschließlich der Teilhaushaltsrechnungen,
- den Anhang mit den Erläuterungen dieser Rechnungen,
- die diesem Anhang beizufügenden Anlagen (Vermögens- und Schuldenübersicht sowie die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen),
- den Rechenschaftsbericht.

Außerdem wurden für einzelne Prüfungen Kassenanordnungen und zahlungsbegründende Unterlagen wie Gemeinderatsbeschlüsse, Vergabeunterlagen, Bestellungen, Lieferscheine, Rechnungen, Gebührenordnungen und Entgeltregelungen sowie Vorgänge in generellen Akten und Einzelakten herangezogen.

1.4.3 Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses im engeren Sinne werden in Abschnitt 3 dieses Schlussberichtes zusammengefasst, wobei dort nur über wesentliche Prüfungsfeststellungen berichtet wird.

Über die unterjährigen Prüfungen in den Teilhaushalten (Abschnitt 4 sowie Anlage 1) wurden jeweils eigene Prüfungsberichte gefertigt, die die Ergebnisse der Prüfungen enthalten. Diese gingen den geprüften Dienststellen nach vorheriger mündlicher Besprechung aller Prüfungsfeststellungen, d.h. auch der geringfügigen, zu. In die Prüfungsberichte wurden nur nennenswerte und wesentliche Feststellungen aufgenommen. In diesem Schlussbericht wird gem. § 5 (2) GemPrO ausschließlich über wesentliche Feststellungen berichtet (vgl. Abschnitt 4).

Die sonstigen Fachprüfungen werden in Abschnitt 5 dieses Schlussberichtes behandelt. Auch hier erhielten die geprüften Dienststellen in der Regel eigene Prüfungsberichte.

Die Prüfungen bei Eigenbetrieben, rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen und bei Unternehmen in privater Rechtsform, Zweckverbänden und sonstigen Institutionen sind in Anlage 2 dargestellt. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind nicht Gegenstand des Schlussberichtes, da hierüber in den jeweils zuständigen Gremien eigenständig berichtet und beraten bzw. Beschluss gefasst wird.

Auf bislang noch nicht ausgeräumte Feststellungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz (EB) sowie der Vorjahresabschlüsse wird in den nachfolgenden beiden Abschnitten eingegangen.

1.4.3.1 Feststellungen aus der Eröffnungsbilanz

Vgl. Kapitel 4.2.2.1.1 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 53)

Nach § 63 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dürfen Gewinne oder Verluste aus Berichtigungen von Wertansätzen in der Eröffnungsbilanz unmittelbar mit dem Basiskapital verrechnet werden. Diese Möglichkeit ist befristet. Die ergebnisneutrale Korrektur der Eröffnungsbilanz der Stadt Mannheim konnte letztmals im Jahresabschluss 2018 durchgeführt werden. Anschließende Korrekturen sind grundsätzlich nur noch über die Ergebnisrechnung möglich.

Zur Ausräumung wesentlicher bilanzbezogener (Einzel-)Feststellungen aus der Eröffnungsbilanz ist anzumerken:

Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz	
Abschnitt (Seite) Titel der Prüfung	Aktueller Sachstand
7.1.2.2 bis 7.1.2.9 (ab S. 20) Sonstiges Sachvermögen	<p>Die noch nicht abgeschlossene Erfassung des Baumbestandes im Baumkataster wurde im Haushaltsjahr 2019 fortgeführt. Die Aufgabe ging mit Gründung des EB SRS zum 01.01.2020 auf diesen über. Für die Prüfung des Kernhaushalts ist die Feststellung damit erledigt.</p> <p>Die Erarbeitung der vollständigen Inventarverzeichnisse der städtischen Kunst- und Kulturgegenstände in den Eigenbetrieben Kunsthalle und Reiss-Engelhorn-Museen dauert nach wie vor an. Bei nennenswertem Entwicklungsfortschritt wird die örtliche Prüfung hierauf im Schlussbericht wieder eingehen. Aufgrund der Bilanzierung nach Versicherungswerten sind die ausgewiesenen Bilanzwerte nicht tangiert.</p>

<p>8.2 (ab S. 28) Sonderposten</p>	<p>Durch die sukzessive Nacherfassung der Straßenbäume im Jahr 2019 ergaben sich auch Auswirkungen auf die korrespondierenden Sonderposten. Wie ausgeführt, ging die Aufgabe der Erfassung des Baumbestandes auf den EB SRS über, so dass auch diese Feststellung für den Kernhaushalt erledigt ist.</p>
--	--

1.4.3.2 Feststellungen aus Vorjahresabschlüssen

Zum Stand der Ausräumung von Feststellungen aus der Prüfung der Jahresabschlüsse 2012/2013, 2014, und 2016 ist anzumerken:

Schlussbericht		
Jahr	Abschnitt (Seite) Titel der Prüfung	Aktueller Sachstand
<p>2012/2013</p>	<p>4.1.3 (S. 35) Entgelt- und Gebührenvorlagen sowie sonstige Grundsatzregelungen</p>	<p>Das Rechnungsprüfungsamt berichtete über das Erfordernis von stadtweiten Neukalkulationen der Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren nach § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG).</p> <p>Nachdem hierzu in den vergangenen Jahren keine entscheidenden Fortschritte zu vermelden waren, liegt zwischenzeitlich ein Entwurf einer „Besonderen Geschäftsanweisung (BGA) zur Kalkulation von Gebühren für öffentliche Leistungen - ausgenommen Benutzungsgebühren (Verwaltungsgebühren)“ vor. Ziel der BGA ist es, den städtischen Dienststellen die geltenden gesetzlichen und organisatorischen Regelungen für eine effiziente und regelkonforme Gebührenkalkulation zu vermitteln. Der Entwurf befindet sich im Ab-</p>

		<p>stimmungsprozess zwischen dem FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling, dem Rechtsamt und dem Rechnungsprüfungsamt.</p>
2014	<p>4.7.1 (S. 39 und 40) Städtische Planungs- und Bauleitungskosten</p>	<p>Die Erarbeitung einer neuen gesamtstädtischen Berechnungsmethode für die städtischen Planungs- und Bauleitungskosten wird vom FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling nicht weiterverfolgt.</p> <p>Insbesondere aufgrund der organisatorischen Änderungen im Zusammenhang mit der Gründung des EB SRS und der zwischenzeitlichen Verortung aller betreffenden Dienststellen in einem Dezernat besteht der Bedarf an einer stadtweiten Regelung nicht mehr.</p> <p>Die Feststellung ist damit erledigt.</p>
2016	<p>4.11.2 (S. 56) Kostenerstattung gem. §§ 89 ff SGB VIII durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)</p>	<p>In dem strittigen Kostenerstattungsfall hat das Rechtsamt die Sach- und Rechtslage mit dem KVJS ausführlich erörtert. Im Ergebnis war festzuhalten, dass die Zuständigkeit des KVJS nicht gegeben und er demnach nicht zur Kostenerstattung verpflichtet war. Der Kostenerstattungsanspruch gegenüber der tatsächlich materiell zur Kostenerstattung verpflichteten Unfallkasse Baden-Württemberg lässt sich infolge Verjährung nicht mehr durchsetzen. Die Feststellung ist damit erledigt.</p>

1.5 Überörtliche Prüfung

Die allgemeine Finanzprüfung der Stadt Mannheim der Haushaltsjahre (HHJ) 2014 bis 2018 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) sollte planmäßig ab dem 25.05.2020 stattfinden. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde diese, dann unter Einbeziehung des HHJ 2019, auf das Frühjahr 2021 verschoben.

Die GPA hat ihre überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Mannheim für die Jahre 2013 bis 2017 im Januar 2019 abgeschlossen. Der Prüfungsbericht datiert vom 16.09.2019. Auf Antrag der Stadt Mannheim hat die GPA die Frist für die gesetzlich vorgesehene Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen bis 15.08.2020 verlängert. Der Gemeinderat hat die Stellungnahme der Verwaltung in seiner Sitzung am 28.07.2020 behandelt und die Verwaltung beauftragt, der GPA entsprechend zu antworten.

2 Haushaltssatzung und Aufstellung des Jahresabschlusses 2019

Die Gemeinde hat für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 79 GemO). Diese kann für zwei HHJ, nach Jahren getrennt, erlassen werden (Doppelhaushalt). Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 80 GemO). Er enthält insbesondere alle voraussichtlich

- anfallenden Erträge und Aufwendungen,
- eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen und
- notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2018/2019 wurde vom Gemeinderat am 12.12.2017 erlassen (§ 81 GemO). Für das Jahr 2019 wurde das Haushaltsvolumen wie folgt festgesetzt:

Haushaltssatzung	2019 - in Mio. € -	2018 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
Ergebnishaushalt			
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.321,2	1.306,3	14,9
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-1.275,6	-1.259,4	-16,2
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	45,6	46,9	-1,3
Veranschlagtes Sonderergebnis	8,5	8,5	0,0
Veranschlagtes Gesamtergebnis	54,1	55,4	-1,3
Finanzhaushalt			
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	83,9	84,5	-0,6
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-105,6	-99,6	-6,0
Finanzierungsmittelbedarf	-21,7	-15,1	-6,6
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1,3	1,3	0,0
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-20,4	-13,8	-6,6

Festgesetzt wurden weiterhin der

- Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 35,6 Mio. € (Vorjahr 34,2 Mio. €),
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 116,1 Mio. € (Vorjahr 204,4 Mio. €),
- Höchstbetrag der Kassenkredite, wie im Vorjahr, auf 250,0 Mio. €.

Die Hebesätze im Jahr 2019 betragen, jeweils wie im Vorjahr, bei der Grundsteuer A 416 v. H., bei der Grundsteuer B 487 v. H. und bei der Gewerbesteuer 430 v. H.

Die vom Gemeinderat am 12.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde (RAB), das Regierungspräsidium Karlsruhe, am 08.01.2018 in ihren genehmigungspflichtigen Teilen (vorgesehene Kreditaufnahmen und Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen) bestätigt. Die RAB hat darauf hingewiesen, dass die anhaltend hohe Investitionstätigkeit einen Finanzierungsmittelbedarf erfordert, der durch die generierbaren Netto-Investitionsfinanzierungsmittel nur unzureichend gedeckt werden kann. Vor dem Hintergrund der sich in der Folge kontinuierlich reduzierenden liquiden Mittel hat die RAB die durch die Stadt Mannheim mit dem Ziel der dauerhaften Stärkung der Investitionskraft eingeleitete strategische Haushaltskonsolidierung ausdrücklich begrüßt. Das Programm zur strategischen Haushaltskonsolidierung umfasst 7 Mio. € im Jahr 2017, 22 Mio. € im Jahr 2018, 30 Mio. € im Jahr 2019 sowie 42 Mio. € ab dem Jahr 2020.

Zum Schluss eines jeden HHJ hat die Stadt Mannheim einen Jahresabschluss aufzustellen, der ein vollständiges Bild der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt (§ 95 Absatz 1 GemO). Er besteht aus der

- Bilanz,
- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

- die Vermögensübersicht,
- die Schuldenübersicht,
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des HHJ aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 95b GemO). Der Jahresabschluss 2019 trägt das Zeichnungsdatum 29.06.2020.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Übrigen auch auf die Einhaltung der Ausführungen und Hinweise des Oberbürgermeisters vom 08.01.2019 zum Haushaltsplanvollzug 2019 geachtet. Nennenswerte Feststellungen ergaben sich nicht.

3 Jahresabschluss 2019

3.1 Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse

Die Abbildungen dieses Abschnitts entsprechen im Wesentlichen einer graphischen Umsetzung des im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) verbindlichen Kennzahlensystems (vgl. hierzu den Jahresabschluss 2019, Kapitel 2 des Rechenschaftsberichtes, S. 138 bis 142). Zum weiteren Verständnis wurden die Abbildungen Nr. 5 „Kapitallage II – Schulden Kernhaushalt und Eigenbetriebe“ und Nr. 6 „Übertragene Haushaltsermächtigungen“ ergänzt.

3.1.1 Verlauf des Haushaltsjahres

Aufgrund der im Jahr 2019 weiterhin guten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen stieg das ordentliche Ergebnis gegenüber dem Jahr 2018 um 64,3 Mio. € auf 133,5 Mio. € an. Das Sonderergebnis war 2019 mit - 22,0 Mio. € erneut negativ, wenn auch um 3,3 Mio. € geringer als im Vorjahr. Zwar stiegen die außerordentlichen Erträge um 8,6 Mio. € auf 24,3 Mio. €, insbesondere aufgrund von Grundstücksverkäufen und dem Verkauf von beweglichen Vermögensgegenständen über Buchwert. Allerdings stiegen erneut auch die außerordentlichen Aufwendungen um 5,3 Mio. € auf 46,2 Mio. €, insbesondere wegen außerordentlicher Abschreibungen auf das Finanzvermögen. Hiervon entfallen alleine 40,2 Mio. € auf das Universitätsklinikum Mannheim GmbH. Das Gesamtergebnis hat sich gegenüber dem Jahr 2018 um 67,7 Mio. € auf 111,6 Mio. € verbessert, was auf das gute ordentliche Ergebnis 2019 zurückzuführen ist.

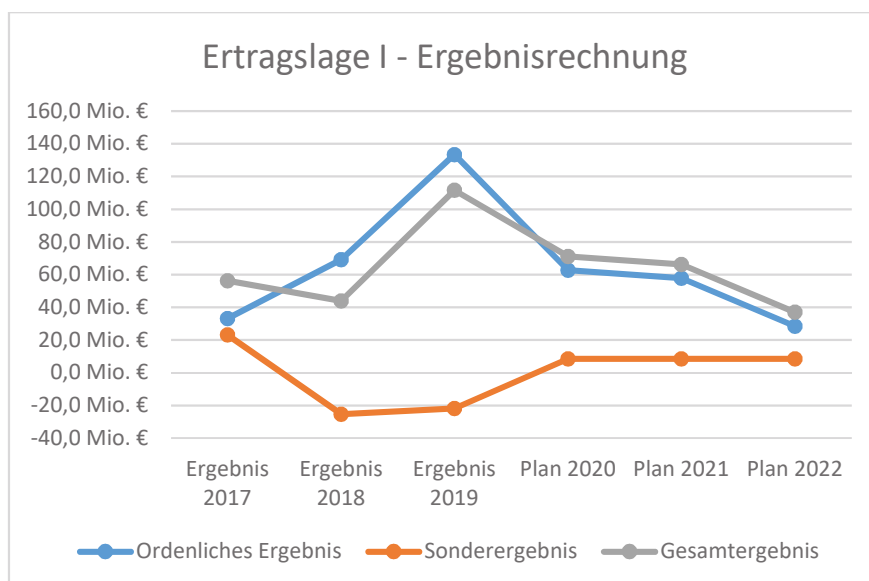


Abbildung 1: Ertragslage I - Ergebnisrechnung

Die nachfolgende Abb. 2 zeigt die maßgebliche Bedeutung der von der Stadt nur in geringem Maße beeinflussbaren steuerkraftabhängigen Erträge für den städtischen Haushalt. So mussten im Jahr 2019 Aufwendungen von 725,1 Mio. € (54,2 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen) aus dem steuerkraftabhängigen Ergebnis finanziert werden. Dies bedeutet gegenüber dem Jahr 2018 einen Anstieg von 40,0 Mio. € bzw. 5,8 %. Angesichts der als Folge der Corona-Pandemie erwarteten Steuerausfälle ist künftig von einer deutlichen Verschärfung dieser Problematik auszugehen (siehe hierzu auch Abschnitt 3.1.2).

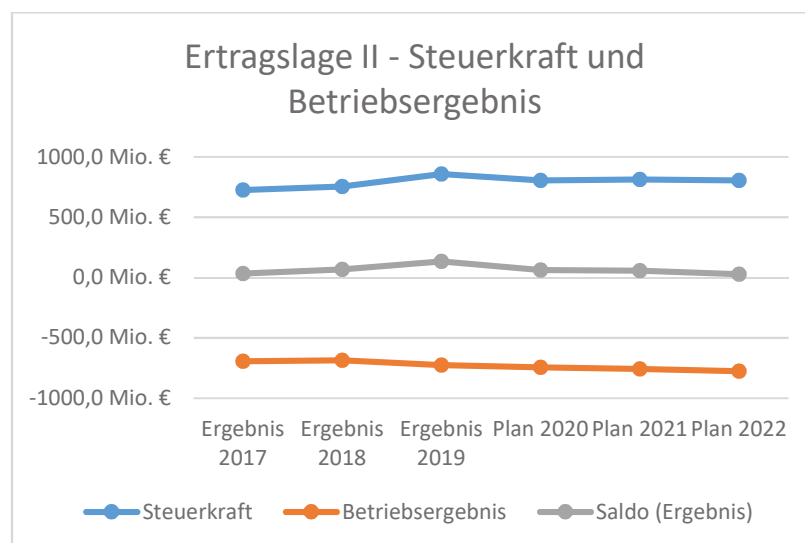


Abbildung 2: Ertragslage II - Steuerkraft und Betriebsergebnis

Die Ertragslage ist zudem, mit Ausnahme der nicht unmittelbar zahlungswirksamen Bestandteile der Ergebnisrechnung (z.B. Abschreibungen, Rückstellungen), eng mit der Entwicklung der Finanzlage verbunden. Mit den in Abb. 3 dargestellten Kennzahlen wird insbesondere die finanzielle Leistungskraft des Haushalts beschrieben, wobei den Tilgungszahlungen für bestehende Schulden (Mindestzahlungsmittelüberschuss) und der davon abhängigen Finanzierungskraft für Investitionen (Nettoinvestitionsfinanzmittel) besondere Bedeutung zukommt. Letztere ist gegenüber dem Vorjahr um 21,1 Mio. € auf 126,4 Mio. € gestiegen (+ 20,0 %).

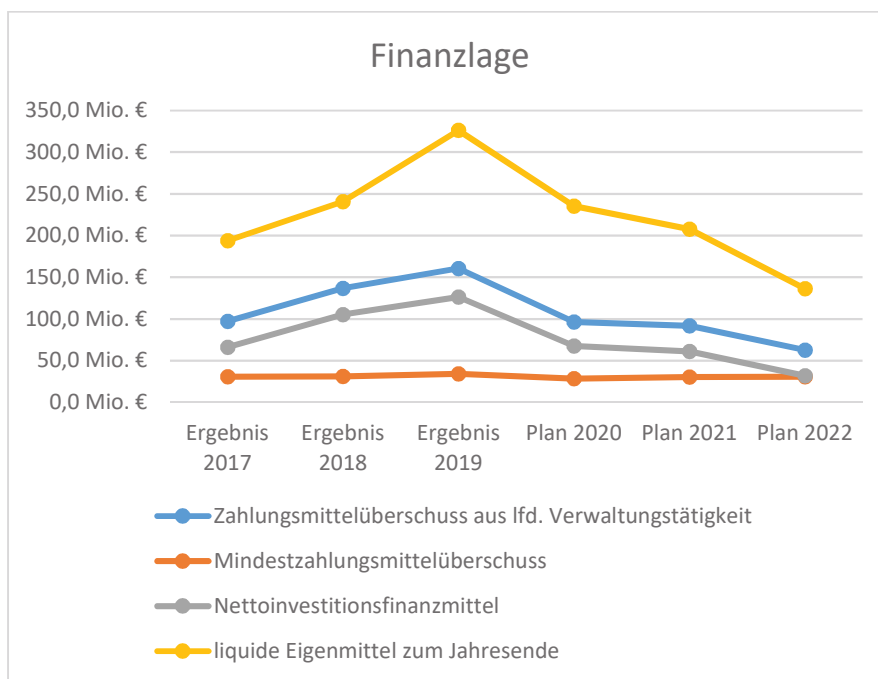


Abbildung 3: Finanzlage

Hinsichtlich der Entwicklung der Kapitallage zeigt Abb. 4, dass auch im Jahr 2019 das im Haushaltsplan verankerte Strategische Ziel 8 „Das Eigenkapital der Stadt Mannheim ist gemehrt“² erreicht wurde (Steigerung des Eigenkapitals um 111,5 Mio. € auf 1 598,9 Mio. €).

Da die Eröffnungsbilanz letztmals im Jahr 2018 ergebnisneutral gem. § 63 GemHVO korrigiert werden konnte und ein Fehlbetragsausgleich nach § 25 (3) GemHVO nicht erforderlich war, liegt das Basiskapital als Bestandteil des Eigenkapitals unverändert bei 1 159,1 Mio. €. Die Rücklagen, als zweiter Bestandteil des Eigenkapitals, haben sich um 111,5 Mio. € auf 439,8 Mio. € erhöht.

Die ausgewiesene Verschuldung des städtischen Kernhaushalts wurde im Jahr 2019 weiter gesenkt, um 8,7 Mio. € auf 530,1 Mio. €. Die Nettoneuverschuldung, d.h. der Saldo aus Kreditaufnahmen und Kredittilgung, aus dem ersichtlich ist, ob sich die Verschuldung in einem Jahr erhöht oder verringert hat, lag im Jahr 2019 bei - 7,4 Mio. €. Das in § 2 (3) der Hauptsatzung normierte grundsätzliche Neuverschuldungsverbot wurde damit eingehalten.

² Ab dem HHJ 2020 gilt das Zielsystem der Stadt Mannheim auf Grundlage des Leitbildes „Mannheim 2030“.

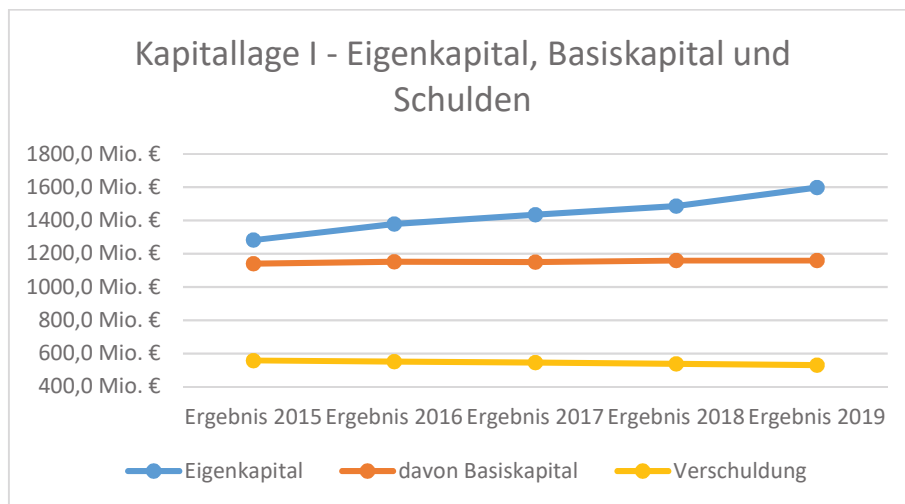


Abbildung 4: Kapitallage I - Eigenkapital, Basiskapital und Schulden

Ergänzend ist in Abb. 5 der Gesamtschuldenstand der Stadt dargestellt, d.h. der Schuldenstand des Kernhaushalts zuzüglich der Schulden der als Sondervermögen geführten Eigenbetriebe. Der Gesamtschuldenstand verringerte sich im Jahr 2018 um 9,6 Mio. € auf 905,0 Mio. €.

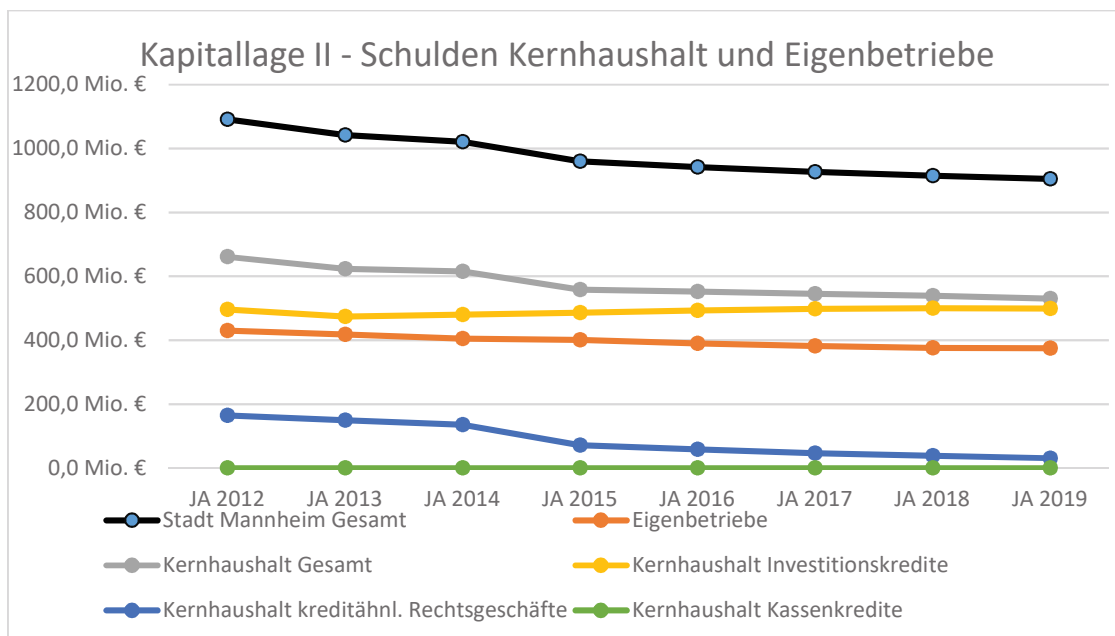


Abbildung 5: Kapitallage II - Schulden Kernhaushalt und Eigenbetriebe

Eine weitere wichtige Kennzahl, die Auskunft über die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt und die Vermeidung von Kassenkrediten gibt, sind die liquiden Eigenmittel zum Jahresende. Diese sind erneut gestiegen, um 85,4 Mio. € auf 326,1 Mio. € (+ 35,5 %). Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass aufgrund der anhaltenden Negativzinsentwicklung am

Kapitalmarkt im Jahr 2019 Verwarentgelte gezahlt werden mussten. Zudem gibt es, trotz der guten Liquiditätslage, erhebliche Risiken für die liquiden Eigenmittel:

- Inanspruchnahmen aus den in Höhe von 102,4 Mio. € gebildeten Rückstellungen für Steuererstattungen.
- Erforderliche Liquiditätsüberbrückungen und Unterstützungsleistungen für städtische Beteiligungen, insbesondere für das Universitätsklinikum Mannheim GmbH.
- Übertragene Haushaltsermächtigungen, wenn sich die Auszahlungen aus den übertragenen Ermächtigungen nicht durch neue übertragene Ermächtigungen zumindest ausgleichen. Im Jahr 2019 erhöhten sich die übertragenen Haushaltsermächtigungen um 31,1 Mio. € auf 163,6 Mio. €, wovon allein 150,2 Mio. € den Finanzhaushalt betrafen (siehe Abb. 6).
- Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Finanzierungsmittelbedarf.

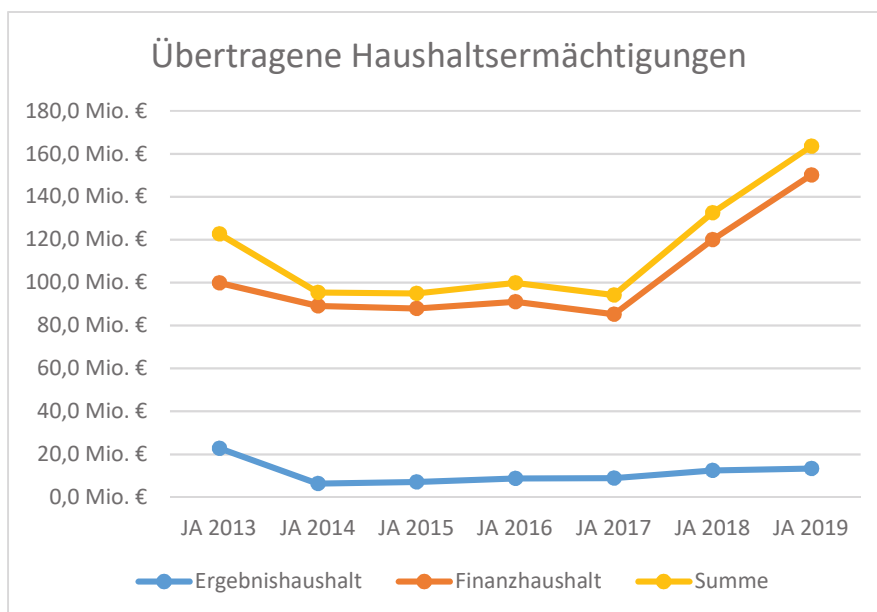


Abbildung 6: Übertragene Haushaltsermächtigungen

3.1.2 Künftige Entwicklung

Die Haushaltslage der Stadt ist von zahlreichen Rahmenbedingungen abhängig, insbesondere von den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gesamtentwicklungen. Diese bergen zahlreiche Risiken, die von der Stadt nicht oder nur teilweise beeinflusst werden können. Hiervon betroffen sind auf der Ertragsseite insbesondere die konjunkturabhängigen Steuererträge sowie die damit zusammenhängenden Zuweisungen des Landes im kommunalen Fi-

nanzausgleich. Auf der Aufwandsseite werden die Sozialtransferleistungen, die Personalaufwendungen sowie weitere Aufwendungen zur Gewährleistung einer funktionierenden Stadtgesellschaft stark von äußeren Faktoren beeinflusst.

Diese Grundsätze erlangen umso größere Bedeutung, als absehbar ist, dass die negativen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie auch auf den städtischen Haushalt einen massiven Einfluss haben werden.

So musste im Juli 2020 eine Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen werden. Hierdurch verringert sich im Ergebnishaushalt das bislang veranschlagte positive Gesamtergebnis von 71,2 Mio. € auf einen Fehlbetrag von - 27 700 €. Im Finanzhaushalt kommt es anstelle einer geplanten Zuführung zum Finanzierungsmittelbestand von 12,0 Mio. € zu einer Entnahme von 40,6 Mio. €. Zudem sinken die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit um 18,6 Mio. € durch Anpassung der Investitionsplanung an den prognostizierten Mittelabfluss bei gleichzeitiger Nachveranschlagung der Unterstützungsleistungen an das Universitätsklinikum Mannheim GmbH in Höhe von 50,0 Mio. €. Durch die Nachtragshaushaltssatzung kann die Stadt im Jahr 2020 – trotz der eingetretenen Verschlechterung der Haushaltslage – ihrer besonderen Verantwortung bei der Bewältigung der Pandemie nachkommen, ohne Haushaltskürzungen bzw. –sperren vornehmen zu müssen oder sich neu zu verschulden.

Anders ist die Lage für die Folgejahre zu beurteilen. Derzeit ist weiter unklar, wie die Pandemie sich entwickeln und welche Auswirkungen dies auf den städtischen Haushalt haben wird. Bei Erlass der Nachtragshaushaltssatzung ging die Verwaltung davon aus, dass die geplanten umfangreichen Investitionsmaßnahmen durchgeführt werden können. Dies setzt jedoch voraus, dass sich die Wirtschaft und in der Folge der städtische Haushalt schnell erholen. Sollte dies nicht der Fall sein, werden ein striktes Konsolidierungsprogramm zur Verbesserung der Ertragslage sowie die Anpassung der Investitionsplanung unumgänglich sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bewältigung der Pandemiefolgen bei gleichzeitiger Sicherstellung der kommunalen Aufgabenerfüllung unter finanzwirtschaftlich vertretbaren Rahmenbedingungen die zentrale Herausforderung der kommenden Jahre sein wird. Dem ist von Politik und Verwaltung oberste Priorität einzuräumen.

3.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

3.2.1 Allgemeines

Unter einem IKS in der öffentlichen Verwaltung versteht man die Gesamtheit aller prozessunabhängigen und prozessbezogenen Regelungen, Maßnahmen und Kontrollen, die dazu bestimmt sind, gesetzte Ziele zu erreichen, insbesondere rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln zu gewährleisten sowie das vorhandene Vermögen zu sichern.³

Nach § 1 (2) der GemPrO gehört die Prüfung des IKS explizit zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, „dass bei den Prüfungshandlungen besonderes Augenmerk darauf gerichtet sein soll, dass in der Verwaltung vorgefundene Mängel beseitigt und durch Prävention zukünftige Fehler vermieden werden. Hierzu gehört insbesondere auch die prüfungsseitige Betrachtung des Risikomanagements und des IKS“.

Die Betrachtung und Bewertung der im jeweiligen Prüffeld vorgefundenen Prozesse und implementierten Kontrollmechanismen ist Bestandteil jeder unterjährigen Prüfung. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass das Fehlerrisiko, d.h. das Risiko, dass ein Fehler innerhalb eines Prüffeldes auftritt (inhärentes Risiko), maßgeblich von der Ausgestaltung der Prozesse und dem Zustand des IKS abhängt. Das Ergebnis der IKS-Prüfung bestimmt in der Folge Art und Umfang der weiteren Prüfungshandlungen, z.B. welche Kriterien der Stichprobenauswahl zu Grunde gelegt werden, wie viele Einzelfälle geprüft werden oder ob der ursprünglich geplante Prüfungsumfang ausgedehnt werden muss bzw. verringert werden kann.

Bezogen auf die Gesamtverwaltung ist das Vorhandensein eines aktuellen, vollständigen und allen Mitarbeitenden zugänglichen stadtweiten Regelwerks von essenzieller Bedeutung für ein funktionierendes IKS, da es die Basis des ordnungs- und rechtmäßigen Verwaltungshandelns darstellt.

Schon seit mehreren Jahren weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass zahlreiche städtische Vorschriften dringend einer Aktualisierung bedürfen. Auskunftsgemäß hat die hierfür in zentraler Funktion zuständige Koordinierungsstelle beim FB Organisation und Personal im Rahmen ihrer personellen Kapazitäten hiermit begonnen. Bei der inhaltlichen Fortschreibung der bedeutsamen zentralen Vorschriften durch die zuständigen Dienststellen können allerdings weiterhin nur kleine Fortschritte verzeichnet werden.

³ Vgl. KGST-Bericht Nr. 8/2014

So ist für die besonders dringend notwendige Neufassung der Zuständigkeitsordnung seit Februar 2019 eine fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe tätig. In einem ersten Zwischenergebnis wurden Anfang 2020 die Wertgrenzen der Zuständigkeitsordnung angehoben und insoweit auf einen aktuellen Stand gebracht. Damit änderten sich auch die Wertgrenzen für die Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis bei freiwilligen Zuwendungen.

Auch wenn nicht verkannt wird, dass die Verwaltung durch zahlreiche Aufgaben, nicht zuletzt durch die immensen Herausforderungen bei der Bewältigung der Corona-Pandemie, in starkem Maße beansprucht ist, empfiehlt die örtliche Prüfung weiterhin dringend, die Aktualisierung des städtischen Regelwerks nicht aus dem Blick zu verlieren. Gleiches gilt für den Aufbau eines stadtweiten, systematischen Risikomanagementsystems.

3.2.2 Rechnungslegungsbezogenes IKS

Bereits im Rahmen der vergangenen Jahresabschlussprüfungen hat die örtliche Prüfung die innerstädtischen Regelungen zu den Inventurprozessen sowie die Jahresabschlussverfügungen betrachtet und als wesentlichen Bestandteil eines rechnungslegungsbezogenen IKS identifiziert. Aus Prüfungssicht ist es – um langfristig einen hinreichenden Qualitätsstandard zu erzielen – erforderlich, dass die für die Regelwerke verantwortlichen Stellen die Anwendung/Umsetzung der Regelwerke durch die Verwaltung regelmäßig begleiten.

Die maßgeblichen innerstädtischen Inventurregelungen (Inventurrichtlinie mit Inventuranweisungen) unterlagen im Berichtsjahr keiner wesentlichen Änderung gegenüber dem Vorjahr. Die vorgesehene, im Wesentlichen formale Zusammenfassung dieser Regelungen in einer BGA Inventur steht weiterhin aus.

3.3 Bilanz

Vgl. Kapitel 1 und 4.1 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 9 bis 11 und 18 bis 22).

Die Bilanz ist nach der in § 52 GemHVO vorgegebenen Gliederung aufzustellen:

Bilanz	31.12.2019 - in Mio. € -	31.12.2018 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
Aktiva			
Immaterielle Vermögensgegenstände	2,0	2,0	0,0
Sachvermögen	1.780,6	1.766,8	13,8
Finanzvermögen	853,9	790,6	63,3
Abgrenzungsposten	191,3	167,3	24,0
Summe Aktiva	2.827,8	2.726,7	101,1
Passiva			
Eigenkapital	1.598,9	1.487,4	111,5
Sonderposten	429,7	422,0	7,7
Rückstellungen	143,5	160,7	-17,2
Verbindlichkeiten	642,1	643,9	-1,8
Abgrenzungsposten	13,6	12,7	0,9
Summe Passiva	2.827,8	2.726,7	101,1

Vorbelastungen

Vgl. Kapitel 1.2 und 7.11 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 12, 13 und 136).

Unter der Bilanz sind nach § 42 GemHVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Hierunter fallen insbesondere Bürgschaften, Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen, wesentliche eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.

Zum 31.12.2019 wurden Vorbelastungen mit 1 587,6 Mio. € (Vorjahr 1 626,1 Mio. €) ausgewiesen. Diese setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Gewährträgerschaften mit 997,2 Mio. € (Vorjahr 990,5 Mio. €) und Bürgschaften mit 460,0 Mio. € (Vorjahr 479,7 Mio. €).

Die Prüfung auf ordnungsgemäßen Nachweis der Vorbelastungen ergab keine Feststellungen.

3.3.1 Aktiva

3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Vgl. Kapitel 4.2.1.1 (S. 23 und 24) im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

Bilanzposten	Bezeichnung	31.12.2019 - in Mio. € -	31.12.2018 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	2,0	2,0	0,0

Die Prüfung der immateriellen Vermögensgegenstände ergab keine wesentlichen Feststellungen.

3.3.1.2 Sachvermögen

Vgl. Kapitel 4.2.1.2 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 24 bis 34).

Bilanzposten	Bezeichnung	31.12.2019 - in Mio. € -	31.12.2018 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	211,4	214,9	-3,5
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	635,5	637,2	-1,7
1.2.3	Infrastrukturvermögen	735,4	710,6	24,8
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	15,1	15,5	-0,4
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	94,5	94,5	0,0
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	16,3	16,3	0,0
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	12,0	12,1	-0,1
1.2.8	Vorräte	0,6	0,6	0,0
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	59,7	65,1	-5,4
1.2	Sachvermögen	1.780,5	1.766,8	13,7

Das zum Ende eines jeden Haushaltsjahres aufzustellende Inventar ist nach § 37 GemHVO zeitnah zum Bilanzstichtag zu erstellen und vorzulegen. Der FB Bau- und Immobilienmanagement hat die Inventurunterlagen für das Sachvermögen erst im Zuge der Jahresabschlussprüfung und damit erheblich zu spät vorgelegt. Die künftige Beachtung der zeitlichen Vorgabe wurde vom Fachbereich zugesagt.

Eine weitere Feststellung ergab sich aus einer unterjährigen Prüfung (siehe Abschnitt 4.12.2). Hierdurch wurden im Sachvermögen 0,4 Mio. € zu viel aktiviert.

Darüber hinaus gab es keine weiteren wesentlichen Feststellungen.

3.3.1.3 Finanzvermögen

Vgl. Kapitel 4.2.1.3 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 35 bis 50).

Bilanzposten	Bezeichnung	31.12.2019 - in Mio. € -	31.12.2018 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	381,4	390,2	-8,8
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	2,7	2,6	0,1
1.3.3	Sondervermögen	1,0	1,1	-0,1
1.3.4	Ausleihungen	22,8	23,1	-0,3
1.3.5	Wertpapiere	207,1	199,6	7,5
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	60,1	67,6	-7,5
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	66,3	30,4	35,9
1.3.8	Liquide Mittel	112,5	76,0	36,5
1.3	Finanzvermögen	853,9	790,6	63,3

Zu Bilanzposten A 1.3.1 bis A 1.3.5 und A 1.3.8

Die Bilanzposten wurden mit Blick auf den Nachweis der Vollständigkeit, der Werthaltigkeit sowie des bilanziellen Ausweises der Vermögensgegenstände geprüft. Insgesamt ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

Zu Bilanzposten A 1.3.6 und A 1.3.7

Die an der Forderungsbewertung beteiligten Dienststellen haben gegenüber dem FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling bestätigt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen Einzelwertberichtigungen durchgeführt wurden. Der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling hat im Berichtsjahr zusätzlich Pauschalwertberichtigungen auf befristete Niederschlagungen von 1,7 Mio. € (Vorjahr 2,4 Mio. €) vorgenommen. Daneben wurden weitere Wertberichti-

gungen (Abschreibungen auf Forderungen) von insgesamt 9,6 Mio. € (Vorjahr 5,2 Mio. €) aufwandswirksam gebucht. Anzumerken ist, dass die Abteilung „Forderungsmanagement und Kompetenzzentrum SAP“ des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling im Berichtsjahr Forderungen von insgesamt 10,3 Mio. € (Vorjahr 14,3 Mio. €) begetrieben hat.

Nennenswerte Feststellungen ergaben sich nicht.

3.3.1.4 Aktive Abgrenzungsposten

Vgl. Kapitel 4.2.1.4 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 51 und 52).

Bilanzposten	Bezeichnung	31.12.2019 - in Mio. € -	31.12.2018 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
2.1	Aktive Abgrenzungsposten	24,0	26,4	-2,4
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	167,3	140,9	26,4
2	Abgrenzungsposten	191,3	167,3	24,0

Die Prüfung der Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ergab keine wesentlichen Feststellungen. Der gegenüber dem Vorjahr um 2,4 Mio. € verringerte Wert ergibt sich im Wesentlichen aus der 2018 einmalig vorgenommenen Abgrenzung eines Betriebskostenzuschusses.

Die Prüfung der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse ergab ebenfalls keine wesentlichen Feststellungen. Der Anstieg um 26,4 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus Leistungen an den Kulturbereich, für Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, für stadtteilbezogene Modernisierungsmaßnahmen sowie für den Kindertagesstätten- und Krippenausbau.

3.3.2 Passiva

3.3.2.1 Eigenkapital

Vgl. Kapitel 4.2.2.1 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 53 und 54).

Bilanzposten	Bezeichnung	31.12.2019 - in Mio. € -	31.12.2018 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
1.1	Basiskapital	1.159,1	1.159,1	0,0
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	391,5	258,0	133,5
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	39,6	61,5	-21,9
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	8,7	8,8	-0,1
1.2	Rücklagen	439,8	328,3	111,5
1	Eigenkapital	1.598,9	1.487,4	111,5

Im Jahresabschluss sind die Werte der unter dem Eigenkapital zu subsumierenden Posten P 1.1 Basiskapital und P 1.2 Rücklagen einschließlich Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses zutreffend ausgewiesen. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

3.3.2.2 Sonderposten

Vgl. Kapitel 4.2.2.2 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 54 bis 57).

Bilanzposten	Bezeichnung	31.12.2019 - in Mio. € -	31.12.2018 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
2.1	für Investitionszuweisungen	343,0	345,1	-2,1
2.2	für Investitionsbeiträge	3,6	3,7	-0,1
2.3	für Sonstiges	83,1	73,2	9,9
2	Sonderposten	429,7	422,0	7,7

Bei einer unterjährigen Prüfung (siehe Abschnitt 4.11.1) wurde festgestellt, dass ein als zweckgebundener Ertrag gebuchter Wert von 0,3 Mio. € als passiver Sonderposten hätte ausgewiesen werden müssen, da es sich um die Ablösung von Erschließungskosten handelte. Eine Umbuchung für das Jahr 2019 wurde vom FB Baurecht.Bauverwaltung.Denkmalschutz. zwar veranlasst, vom FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling jedoch nicht mehr vollzogen. Die Sonderposten für Investitionsbeiträge sind daher um diesen Betrag zu gering ausgewiesen.

Weitere wesentliche Feststellungen zu den Sonderposten ergaben sich nicht.

3.3.2.3 Rückstellungen

Vgl. Kapitel 4.2.2.3 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 57 bis 65).

Bilanz- posten	Bezeichnung	31.12.2019 - in Mio. € -	31.12.2018 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	4,8	3,7	1,1
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	2,6	2,2	0,4
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	1,7	1,8	-0,1
3.6	Rückstellungen für drohende Ver- pflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,5	0,9	-0,4
3.7	Sonstige Rückstellungen	133,9	152,1	-18,2
3	Rückstellungen	143,5	160,7	-17,2

Zu Bilanzposten P 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Zu Bilanzposten P 3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

Bei der Berechnung der Unterhaltsvorschussrückstellungen sind die aus § 5 und § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) resultierenden offenen Forderungen zum Bilanzstichtag heranzuziehen.

Aufgrund der vom FB Jugendamt und Gesundheitsamt angewendeten Auswertungsmethodik weicht der der Berechnung der offenen Forderungen nach UVG zu Grunde gelegte Wert von dem in der Bilanz im Gesamtforderungsbestand enthaltenen Wert um 0,3 Mio. € ab. Daraus resultiert im Jahresabschluss 2019 eine um 0,2 Mio. € zu gering ausgewiesene Unterhaltsvorschussrückstellung.

Der FB Jugendamt und Gesundheitsamt sagte zu, in Zusammenarbeit mit dem FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling, die Auswertungsmethodik der offenen Forderungen künftig so anzupassen, dass die Höhe der Unterhaltsvorschussrückstellungen in künftigen Jahresabschlüssen ordnungsgemäß ermittelt wird.

Im Übrigen ergab die Prüfung des Bilanzpostens keine nennenswerten Feststellungen.

Zu Bilanzposten P 3.5 Altlastensanierungsrückstellungen

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Zu Bilanzposten P 3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Zu Bilanzposten P 3.7 Sonstige Rückstellungen

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

3.3.2.4 Verbindlichkeiten

Vgl. Kapitel 4.2.2.4 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 65 bis 69)

Bilanz- posten	Bezeichnung	31.12.2019 - in Mio. € -	31.12.2018 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
4.1	Anleihen	0,0	0,0	0,0
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	499,2	500,1	-0,9
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	30,9	38,6	-7,7
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	34,5	36,2	-1,7
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	9,6	5,6	4,0
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	67,9	63,4	4,5
4	Verbindlichkeiten	642,1	643,9	-1,8

Die Prüfung der Verbindlichkeiten ergab keine wesentlichen Feststellungen.

3.3.2.5 Passive Abgrenzungsposten

Vgl. Kapitel 4.2.2.5 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 70 bis 73).

Bilanz- posten	Bezeichnung	31.12.2019 - in Mio. € -	31.12.2018 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	13,6	12,7	0,9

Die Stadt Mannheim wird gelegentlich von Mannheimer Bürgerinnen und Bürgern testamentarisch als Erbin bestimmt. Nachlässe aus zweckgebundenen Erbschaften werden in der Bilanz grundsätzlich unter der Bezeichnung „Vereinigte Schenkungen“ geführt und durch „Davon-Vermerke“ bei den einzelnen Bilanzposten ausgewiesen. Erbschaften, bei denen sowohl die erzielten Erträge als auch die Substanz verbraucht werden können, sind in der Bilanz als Passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte in einem Fall fest, dass der wesentliche Nachlass bereits vereinnahmt wurde, die Restabwicklung sich aber unverhältnismäßig lang verzögerte. Die Hinweise und Anregungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Beschleunigung der Nachlassabwicklung wurden vom FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling noch im Prüfungsverlauf aufgegriffen.

Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich bei der Prüfung der Passiven Abgrenzungsposten nicht. Der gegenüber dem Vorjahr um 0,9 Mio. € gestiegene Wert resultiert im Wesentlichen aus dem Übertrag unverbrauchter zweckgebundener Spendenmittel (0,4 Mio. €) sowie verschiedenen sonstigen Abgrenzungsposten (0,5 Mio. €).

3.4 Ergebnisrechnung

Vgl. Kapitel 2 (S. 14 und 15) und Kapitel 5 (S. 74 bis 98) im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen des HHJ gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO).

Ergebnisrechnung	2019 - in Mio. € -	2018 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
1. Steuern und ähnliche Abgaben	679,3	629,3	50,0
2. Zuweisungen und Zuwendungen	596,3	521,0	75,3
3. Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	10,5	10,2	0,3
4. Sonstige Transfererträge	18,0	17,7	0,3
5. Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	37,0	38,1	-1,1
6. Privatrechtliche Leistungsentgelte	22,4	24,5	-2,1
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	45,3	50,6	-5,3
8. Zinsen und ähnliche Erträge	7,2	8,3	-1,1
9. Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,3	0,8	-0,5
10. Sonstige ordentliche Erträge	55,5	49,0	6,5
11. Summe ordentliche Erträge	1.471,8	1.349,5	122,3
12. Personalaufwendungen	-334,5	-321,8	-12,7
13. Versorgungsaufwendungen	-0,5	-0,5	0,0
14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-150,0	-142,8	-7,2
15. Abschreibungen	-61,0	-52,5	-8,5
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-9,8	-11,5	1,7
17. Transferaufwendungen	-619,1	-596,4	-22,7
18. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-163,4	-154,8	-8,6
19. Summe ordentliche Aufwendungen	-1.338,3	-1.280,3	-58,0
20. Ordentliches Ergebnis	133,5	69,2	64,3
21. Außerordentliche Erträge	24,3	15,6	8,7
22. Außerordentliche Aufwendungen	-46,2	-40,9	-5,3
23. Sonderergebnis	-21,9	-25,3	3,4
24. Gesamtergebnis	111,6	43,9	67,7

Die Prüfung der Ergebnisrechnung beinhaltet auch die Erkenntnisse, welche das Rechnungsprüfungsamt aus den in den Abschnitten 4 und 5 dieses Berichtes dargestellten unterjährigen Prüfungen gewonnen hat. Außerdem wurden die Feststellungen und internen Hinweise aus der Vorjahresprüfung bei der Bestimmung der Prüfungsinhalte und Prüfungshandlungen berücksichtigt. Insofern wurde bei der Prüfung auf eine große Bandbreite geachtet, sowohl hinsichtlich der in die Prüfung einbezogenen Bereiche der Ergebnisrechnung als auch die Prüfungsansätze betreffend.

Ein wesentlicher Ansatz der Ergebnisrechnungsprüfung waren auffallende (i.S.v. erheblichen) Planabweichungen bei einzelnen Positionen sowie Auffälligkeiten (im weitesten Sinne) bei einzelnen Sachkonten im Vergleich zum Vorjahr. Hierzu ist festzuhalten, dass der FB Finanzen,

Steuern, Beteiligungscontrolling im Anhang zur Ergebnisrechnung und im Rechenschaftsbericht Abweichungen bei einzelnen Positionen vollständig und sachlich zutreffend erläutert hat und diese nachvollziehbar sind.

Ein weiterer Prüfungsaspekt war die zutreffende Zuordnung der Buchungen zu den Sachkonten. Hierfür sind die Festlegungen in der Verwaltungsvorschrift (VwV) Produkt- und Kontenrahmen maßgebend. Für die Buchung von Sozialleistungen ist ergänzend der Buchungsplan für den Sozialhaushalt verbindlich. Besondere Bedeutung kommt der korrekten Buchung vor allem dort zu, wo sich dies auf Ausgleichs- oder Erstattungsleistungen von Dritten auswirkt. Das betrifft z.B. den Soziallastenausgleich nach den §§ 21 und 22 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG). Eine fehlerhafte Buchung der von der Stadt geleisteten Transferaufwendungen im Sozialbereich hat direkte Auswirkung auf die Höhe der Erträge nach dem FAG.

Wesentliche Feststellungen, die im direkten Zusammenhang mit entsprechenden Bilanzpositionen stehen, werden im Kapitel 3.3 an entsprechender Stelle behandelt. Zusätzliche wesentliche Feststellungen aus dem Bereich der Ergebnisrechnung ergaben sich keine.

3.5 Finanzrechnung

Vgl. Kapitel 3 und 6 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 16 und 17 sowie 99 bis 102).

Aus der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr zu verzeichnenden Ein- und Auszahlungen ersichtlich:

Finanzrechnung	2019 - in Mio. € -	2018 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltung	160,7	136,7	24,0
Saldo aus Investitionstätigkeit	-83,5	-75,1	-8,4
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-7,4	-4,7	-2,7
Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungen	-33,4	-39,1	5,7
Veränderung Zahlungsmittelbestand	36,4	17,8	18,6
Zahlungsmittelbestand 01.01.	76,0	58,2	17,8
Zahlungsmittelbestand 31.12.	112,4	76,0	36,4

Die Darstellung der Finanzlage im Anhang zum Jahresabschluss 2019 wurde anhand von Ausleitungen aus der Finanzbuchhaltung zur Gesamtfinanzzrechnung geprüft. Die Erläuterungen des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling hierzu geben die städtischen Finanzlage zum Stichtag 31.12.2019 zutreffend wieder.

3.6 Anhang und sonstige Erläuterungen

Vgl. Kapitel 4 bis 7 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 18 bis 136).

Der Anhang ist, neben der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, ein weiterer Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Er umfasst Informationen quantitativer, insbesondere aber auch qualitativer Art, die der Erläuterung und Ergänzung der übrigen Bestandteile des Jahresabschlusses und der daraus generierten Zahlenwerke dienen. Ergänzt wird der Anhang u.a. um die Anlagen zur Vermögens-, Forderungs- und Schuldenübersicht gemäß den verbindlichen Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen Baden-Württemberg sowie um eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die Prüfung des Anhangs erfolgte unter Beachtung der Einhaltung des Grundsatzes der Vollständigkeit sowie der Prämisse der ordnungsgemäßen Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage der Stadt zum Abschlussstichtag.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Anhang den gesetzlichen Mindestgliederungsvorschriften (§ 53 GemHVO) entspricht. Er enthält damit die allgemeinen Hinweise und Ausführungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der wesentlichen Vermögens- und Schuldposten und stellt die erforderlichen Erläuterungen zur Zusammensetzung und Entwicklung wesentlicher Posten der jeweiligen Rechenwerke hinreichend dar.

3.7 Rechenschaftsbericht

Vgl. Ausführungen ab S. 137 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

Als eigenständiges, ergänzendes Informationsinstrument zur Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune steht den Adressaten des Jahresabschlusses der Rechenschaftsbericht zur Verfügung. Darin werden insbesondere die

- Ergebnisse der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung dargestellt,
- Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen des Jahresergebnisses von den Planansätzen gegeben,
- Ziele und Strategien der haushaltswirtschaftlichen Aufgabenerfüllung benannt,
- Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune beschrieben.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht enthält die gesetzlich geforderten Pflichtbestandteile (§ 54 GemHVO). Die Aussagen stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die im Rechenschaftsbericht dargestellten Kennzahlen entsprechen den verbindlich vorgegebenen Kennzahlen der VwV Produkt- und Kontenrahmen. Diese Kennzahlen sollen eine bessere Vergleichsmöglichkeit zwischen den Kommunen in Baden-Württemberg ermöglichen und als Ausgangsbasis für Prognoserechnungen dienen.

Insgesamt vermittelt der Rechenschaftsbericht 2019 ein zutreffendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Stadt Mannheim.

3.8 Einhaltung Haushaltsplan

Vgl. Kapitel 5.2 (Ergebnisrechnung, ab S. 78) und 6.2 (Finanzrechnung, ab S. 101) sowie Rechenschaftsbericht (ab S. 137) im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

Ergebnisrechnung	Plan - in Mio. € -	Ergebnis - in Mio. € -	Abweichung - in Mio. € -
Summe ordentliche Erträge	1.321,3	1.471,8	150,5
Summe ordentliche Aufwendungen	-1.275,7	-1.338,3	-62,6
Ordentliches Ergebnis	45,6	133,5	87,9
Sonderergebnis	8,5	-21,9	-30,4
Gesamtergebnis	54,1	111,6	57,5

Finanzrechnung			
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.310,9	1.417,9	107,0
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.227,0	-1.257,2	-30,2
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	83,9	160,7	76,8
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	31,8	33,7	1,9
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-137,4	-117,2	20,2
Saldo aus Investitionstätigkeit	-105,6	-83,5	22,1
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-21,7	77,2	98,9
Summe der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	35,6	180,5	144,9
Summe der Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-34,3	-187,9	-153,6
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1,3	-7,4	-8,7
Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	-20,4	69,8	90,2

Haushaltsunwirksame Vorgänge			
Nachrichtlich: Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,0	-33,4	-33,4

Der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling hat den Gemeinderat über die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie der Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes am 05.07.2019 durch den Halbjahresbericht und am 15.10.2019 durch den Dreivierteljahresbericht zeitnah unterrichtet. In der Gemeinderatssitzung am 02.04.2020 waren das Abschlussergebnis 2019 sowie die in das HHJ 2020 übertragenen Budgetverstärkungen Gegenstand einer Beschlussvorlage.

Erneut ist festzustellen, dass weder die aus 2018 übertragenen noch die im HHJ 2019 für Baumaßnahmen veranschlagten Mittel wie vorgesehen verausgabt wurden. Dies konnte im Jahr 2020 allerdings insoweit genutzt werden, als hierdurch im Rahmen der Corona bedingt

erforderlich gewordenen Nachtragshaushaltssatzung eigene Deckungsmittel generiert wurden.

4 Prüfungen in Teilhaushalten

Die unterjährigen Prüfungen in Teilhaushalten erfolgen als vorbereitende Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfungsergebnisse fließen in geeigneter Form in die Jahresabschlussprüfung ein. Über die unterjährigen Prüfungen und sich daraus ergebende wesentliche Feststellungen wird in den nachfolgenden Abschnitten berichtet.

Der Prüfungsturnus 2019 umfasste den Zeitraum September 2019 (Ende der Jahresabschlussprüfung 2018) bis Mitte Juni 2020 (Beginn der Jahresabschlussprüfung 2019). Aufgrund der Corona-Krise mussten ab Mitte März 2020 alle Vor-Ort-Prüfungshandlungen bei den Fachdienststellen eingestellt werden. Soweit vom Innendienst aus möglich, wurden begonnene Prüfungen noch abgeschlossen. Fünf für den Zeitraum ab Mitte März bis Mitte Juni 2020 geplante Prüfungen mussten auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Ein Verzeichnis aller im Prüfungsjahr 2019 unterjährig durchgeführten Prüfungen ist dem Schlussbericht als Anlage 1 beigefügt.

4.1 Allgemeine Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

- Entsprechend den Regelungen der RPrO zur Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes legte die Verwaltung im Berichtsjahr insgesamt neun Vorlagen über Änderungen von Entgelt- oder Gebührenregelungen zur Prüfung vor. Hierbei handelte es sich insbesondere um Anpassungen der
 - o Entgelte für die Serviceeinrichtungen der Eisenbahninfrastruktur im Industriehafen Mannheim (FB Baurecht.Bauverwaltung.Denkmalchutz.),
 - o Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (FB Sicherheit und Ordnung),
 - o Benutzungsgebühren für Kinder- und Schulkindbetreuung (FB Tageseinrichtungen für Kinder und FB Bildung) sowie Verpflegungsentgelte in beiden Fachbereichen in Umsetzung des Starke-Familien-Gesetzes.

Durch die Einführung des neuen Gebührentatbestandes „Erteilung von Auskünften nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz“ hat der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling die Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren (Verwaltungsgebühren) angepasst. Auch dies wurde geprüft.

Zudem hat das Rechnungsprüfungsamt im Zusammenhang mit der Betriebsaufnahme des Eigenbetriebes Stadtraumservice Mannheim (EB SRS) zum 01.01.2020 insgesamt drei Vorlagen beurteilt.

Beteiligt wurde die örtliche Prüfung auch im Rahmen sonstiger Vorlagen hinsichtlich

- der Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
 - des Abschlusses einer freiwilligen Schülerversicherung durch die öffentlichen Mannheimer Schulen beim Fachbereich Bildung,
 - der Anwendung von Verträgen nach den Allgemeinen Bestimmungen der Stadt Mannheim über die Stellplatzablösung (§ 37 Landesbauordnung für Baden-Württemberg).
- Nach § 11 (3) GemPrO hat die örtliche Prüfung auch eine Prüfung der Berechnungsgrundlagen der Steuerkraftmesszahl und der Gewerbesteuerumlage, welche Basis für die Berechnungen des Landes Baden-Württemberg im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sind, vorzunehmen. Feststellungen ergaben sich keine.
- Im Sozial- und Jugendhilfebereich hat das Rechnungsprüfungsamt folgende Bestätigungen abgegeben:
- Die Leistungen nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch (SGB) XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – werden nach § 46a SGB XII zu 100 % vom Bund erstattet (Bundesauftragsverwaltung). Nach § 7 (2) des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII hat das örtliche Rechnungsprüfungsamt eine Bestätigung abgegeben, dass die den Mittelabrufen zugrundeliegenden Zahlungen in Stichproben und Schwerpunkten in angemessenen Zeitabständen geprüft wurden bzw. werden.
 - Eine weitere Bestätigung erfolgte aufgrund des an das Rechnungsprüfungsamt gerichteten Mitzeichnungsersuchens des KVJS im Erstattungsverfahren gem. §§ 106 und 108 SGB XII sowie §§ 89 ff SGB VIII. Nach den genannten Bestimmungen ist der

KVJS als überörtlicher Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet, welche die Stadt für die betreffenden Fälle aufgewendet hat.

Nach dem Ergebnis der Prüfungen bei den FB Arbeit und Soziales sowie Jugendamt und Gesundheitsamt stand in beiden Fällen der Abgabe eines Testats für das Jahr 2019 nichts entgegen.

4.2 Vergaben aus dem nichttechnischen Bereich

Im Prüfungszeitraum wurden dem Rechnungsprüfungsamt 18 Vergaben (Vorjahr 21) mit einem Auftragswert von insgesamt 7,2 Mio. € zugeleitet, von denen 14 mit einem Auftragswert von zusammen 4,9 Mio. € geprüft wurden. Der Schwerpunkt lag auf folgenden Bereichen:

- Reinigungsleistungen (sechs Vergaben mit einem Auftragswert von zusammen 1,5 Mio. €),
- Beförderungsdienstleistungen (drei Vergaben mit einem Auftragswert von zusammen 1,6 Mio. €),
- Mittagsverpflegung (eine Vergabe mit einem Auftragswert von 0,7 Mio. €).

Bei Ausnahmen von der vorgegebenen Vergabeart holen die Dienststellen in einem standardisierten Verfahren die Zustimmung der zuständigen Stellen ein, wobei u.a. das Rechnungsprüfungsamt vorab einzubinden ist. Zur Prüfung wurden 2019 vier Ausnahmeanträge mit einem Auftragsvolumen von 0,6 Mio. € vorgelegt, von denen drei geprüft wurden.

Es ergaben sich keine Feststellungen, die einer Auftragserteilung entgegenstanden.

4.3 Teilhaushalt FB 11 – Organisation und Personal

4.3.1 Beauftragung Dritter durch das zentrale Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM)

Gegenstand der Prüfung beim BGM war die Identifikation der Prozesse, die zur Erstellung des jährlichen Fortbildungsangebotes Gesundheit für die Mitarbeitenden der Stadt Mannheim und den sich daraus ergebenden Beauftragungen Dritter führen. Der Fokus lag dabei auf den Prozessen zur Erstellung des jährlichen Fortbildungsprogramms sowie der Zusammenarbeit mit dem Studieninstitut Rhein-Neckar gGmbH (STIRN). Geprüft wurde insbesondere, ob die Ar-

beitsabläufe und internen Kontrollmechanismen geeignet sind, die ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen. Ergänzend wurden im Zuge einer Einzelfallprüfung 156 Rechnungen des STIRN mit einem Volumen von 0,2 Mio. € formell geprüft.

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

4.3.2 Bezuschussung der Food und non Food (FnF) GmbH

Die gemeinnützige FnF GmbH, ein Gemeinschaftsunternehmen der Stadt Mannheim, des Diakonievereins, des Arbeiter-Samariter-Bundes und des Gemeinschaftswerks Arbeit und Umwelt kocht u.a. für die städtischen Kantinen und bietet Catering-Dienstleistungen an.

Als Mitgesellschafterin bezuschusst die Stadt die FnF GmbH. Geprüft wurde bei dem hierfür zuständigen FB Organisation und Personal zum einen der Prozessablauf dieser Bezuschussung bis hin zur ordnungsgemäßen Abbildung des Zuschusses im Jahresabschluss der Stadt. Zum anderen wurden alle Aufwendungen des HHJ 2019 mit einem Gesamtvolumen von 0,4 Mio. € einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Bei der Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen. Die geprüften Arbeitsabläufe des Fachbereichs und die hierzu getroffenen internen Kontrollmechanismen sind geeignet, eine ordnungsgemäße Abwicklung der Bezuschussung der FnF GmbH und deren Abbildung im Jahresabschluss der Stadt zu gewährleisten.

4.3.3 Beförderungen im Beamtenbereich

Geprüft wurden Beförderungen im Beamtenbereich des Kernhaushalts. Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen des FB Organisation und Personal geeignet sind sicherzustellen, dass Beförderungen von Beamten im mittleren, gehobenen und höheren Dienst recht- und ordnungsmäßig erfolgen. Darüber hinaus wurden 13 von 40 Beförderungen (32,5 %) des Jahres 2019 auf Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen geprüft.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

4.3.4 Dienstleistungen eines Reisedienstanbieters

Die Stadt Mannheim beauftragt bereits seit vielen Jahren einen Reisedienstanbieter mit der Abwicklung von Bahn- und Flugreisen sowie in Ausnahmefällen mit der Reservierung von Hotelzimmern bei Dienst- und Fortbildungsreisen der Mitarbeitenden. Im Jahr 2019 sind für diese Serviceleistungen 40 000 € angefallen. Im Rahmen der Prüfung beim FB Organisation und Personal wurden sowohl die Ordnungsmäßigkeit als auch die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsbeziehung mit dem Reisedienstanbieter betrachtet.

Hierzu wurden die Arbeitsabläufe untersucht und wesentliche Informationen zu der Geschäftsbeziehung ausgewertet. Zudem hat das Rechnungsprüfungsamt durch einen interkommunalen Vergleich alternative Möglichkeiten der Fahrkartenbeschaffung analysiert.

Die Prüfung ergab, dass die mit dem Reisedienstanbieter in Zusammenhang stehenden Arbeitsabläufe ordnungsgemäß erfolgen.

Es wurde jedoch festgestellt, dass für die Geschäftsbeziehung zwischen der Stadt Mannheim und dem Reisedienstanbieter keine schriftliche Vertragsgrundlage besteht. Zudem stellt die Inanspruchnahme von Dienstleistungen auf unbestimmte Zeit einen Verstoß gegen vergabe- und haushaltsrechtliche Anforderungen an die Beschaffung von Dienstleistungen dar. Darüber hinaus lässt sich aufgrund fehlender Dokumentation heute nicht mehr nachvollziehen, ob und in welcher Form vor Eingehen des Geschäftsverhältnisses eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt wurde.

Das Rechnungsprüfungsamt empfahl daher dringend, nach einer vorgelagerten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, zeitnah eine Ausschreibung der Leistungen unter Beachtung der zulässigen Vertragshöchstlaufzeiten durchzuführen und im Zuge dessen eine schriftliche Vertragsgrundlage herbeizuführen. Die Prüfung befürwortet insoweit die bereits im Vorfeld der Prüfung angestellten Überlegungen des Fachbereichs, das Verfahren zur Fahrkartenbeschaffung und -stornierung weiter zu digitalisieren, um Einsparpotenziale zu realisieren.

Der Fachbereich nahm die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes auf und sagte zu, sowohl die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung als auch eine Ausschreibung der Leistung vorzunehmen und damit verbunden eine vertragliche Vereinbarung herbeizuführen.

4.4 Teilhaushalt FB 20 – Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling

4.4.1 Prüfung der Scan- und Validierungsstelle

Mit Einführung der elektronischen Rechnungsverarbeitung (ERV) im Jahr 2017 wurde der Geschäftsprozess „kreditorische Eingangsrechnung“ standardisiert. Gegenstand der Prüfung war es, einen Überblick über die Tätigkeiten der Scan- und Validierungsstelle zu gewinnen sowie Dauer und Qualität der Rechnungsbearbeitung zu ermitteln. Im Zuge dessen wurde auch die Bearbeitungsdauer von Rechnungseingang bis zur Anordnung der Rechnungen ermittelt und die Einhaltung der Rechnungsfälligkeiten und Skonti-Fristen ausgewertet. Hierzu wurden 531 Rechnungen in Papierform im Gesamtwert von 1,1 Mio. € und 232 elektronische Rechnungen im Gesamtwert von 1,6 Mio. € geprüft.

Eine wesentliche Feststellung betraf den Zeitpunkt des Rechnungsscans sowie die stadtweiten dezentralen Bearbeitungszeiten. Dies führte in den geprüften Fällen zu Skontoverlusten von rund 1 000 €. Die Hinweise und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Beschleunigung der Rechnungsbearbeitung wurden vom FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling noch im Prüfungsverlauf aufgegriffen.

4.4.2 Abwicklung von SEPA-Lastschriftmandaten

Unter bestimmten, in den Bewirtschaftungs- und Anordnungsbestimmungen (BewAB) geregelten Voraussetzungen, kann die Stadtkasse ein Kreditinstitut beauftragen oder einen Empfangsberechtigten ermächtigen, bestimmte Forderungen vom Konto der Stadtkasse abzubuchen oder abbuchen zu lassen.

Gegenstand der Prüfung war eine Bestandsaufnahme der Abwicklung von SEPA-Lastschriftmandaten durch den FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling sowie die Abbildung der zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle im Jahresabschluss der Stadt. Neben der Erhebung der Arbeitsabläufe wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung 64 im Jahr 2019 neu erteilte Lastschriftmandate (15 %) geprüft.

Hierbei ergaben sich keine nennenswerten Feststellungen. Die geprüften Arbeitsabläufe des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling und die hierzu getroffenen internen Kontrollme-

chanismen sind geeignet, eine ordnungsgemäße Abwicklung der Lastschriftmandate zu gewährleisten sowie die daraus resultierenden Aufwendungen ordnungsgemäß im Jahresabschluss der Stadt abzubilden.

4.4.3 Veranlagung der Hundesteuer

Gegenstand der Prüfung, welche noch beim früheren Steueramt durchgeführt wurde, war die ordnungsgemäße, zeitnahe und vollständige Veranlagung der Hundesteuer. Hierzu erfolgte eine Erhebung der Arbeitsabläufe sowie die Prüfung von 116 Einzelfällen mit einem finanziellen Volumen von 20 000 €.

Über nennenswerte Feststellungen ist nicht zu berichten.

4.5 Teilhaushalt FB 25 – Bau- und Immobilienmanagement

4.5.1 Verzicht auf die Inanspruchnahme von Vorkaufsrechten

In bestimmten, im Baugesetzbuch (BauGB) geregelten Fällen, steht der Stadt ein gesetzliches Vorkaufsrecht an Grundstücken zu. Übt sie dieses Vorkaufsrecht nicht aus, muss sie hierüber ein Negativattest erteilen, für welches sie eine Gebühr von 70 € im Einzelfall erhebt.

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde bekannt, dass bei der Gebührenerhebung Arbeitsrückstände entstanden sind. Gegenstand der daraufhin durchgeführten Prüfung war eine Sachstandserhebung hinsichtlich dieser Rückstände. Im Weiteren wurde die Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von Negativattesten sowie die Gebührenerhebung generell auf Ordnungsmäßigkeit geprüft.

Die Prüfung ergab, dass die Sachbearbeitung im geprüften Bereich im Normalfall ordnungsmäßig, zeitnah, vollständig und nachvollziehbar erfolgt. Die vorgefundenen Arbeitsrückstände resultieren aus einer fachbereichsübergreifenden Organisationsänderung, die nicht vom FB Bau- und Immobilienmanagement zu vertreten ist. Die hierdurch nicht erhobenen Gebühren beliefen sich nach den Recherchen des Rechnungsprüfungsamtes auf über 0,1 Mio. € und reichten bis in das Jahr 2017 zurück. Die vom Fachbereich bis zum Prüfungszeitpunkt veranlassten Maßnahmen zur Aufarbeitung der Rückstände waren nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht ausreichend, um eine zeitnahe und vollständige Gebührenerhebung im Sinne des § 26 GemHVO sicherzustellen. Aufgrund der Prüfung hat der Fachbereich die Maßnahmen zur Aufarbeitung umgehend intensiviert, so dass bis August 2020 ca. 90 %

der Rückstände (1 757 Fälle) abgearbeitet waren. Hieraus resultierten Erträge von 0,1 Mio. €. Die restlichen 10 % (200 Fälle) werden nach Einschätzung des Fachbereichs bis Ende 2020 erledigt sein.

4.6 Teilhaushalt FB 31 – Sicherheit und Ordnung

4.6.1 Abschleppmaßnahmen

Die Stadt Mannheim als Ortspolizeibehörde kann unter Beachtung der Vorschriften des Polizeigesetzes bei Vorliegen der Voraussetzungen Kraftfahrzeuge abschleppen lassen. Hiermit beauftragt sie Abschleppunternehmen.

Gegenstand der Prüfung war die ordnungsgemäße Beauftragung von Abschleppvorgängen sowie deren Abrechnung einschließlich der Erhebung von Verwaltungsgebühren und gegebenenfalls die Geltendmachung von Ansprüchen auf Kostenerstattung. Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Arbeitsabläufe und internen Kontrollmechanismen geeignet sind, die ordnungsgemäße Fallbearbeitung sicherzustellen. Ergänzend hierzu wurden 31 Einzelfälle geprüft.

Die Prüfung ergab, dass die seit 2017 fortgesetzte Praxis der Einzelbeauftragung ohne vorherige formelle Vergabe gegen das Vergaberecht verstößt. Aus Sicht der Rechnungsprüfung ist umgehend eine vergaberechtskonforme Beauftragung vorzunehmen. Diese ist, wie der Fachbereich in seiner Stellungnahme mitteilte, noch für 2020 geplant; die Vorarbeiten hierzu seien nahezu abgeschlossen.

Weiterhin wurde ein mehrmonatiger Bearbeitungsrückstand bei geltend zu machenden Forderungen festgestellt. Begründet wurde dies vom Fachbereich mit gestiegenen Fallzahlen bei gleichbleibendem Personal. Interne Kontrollmaßnahmen zur Vermeidung derartiger Rückstände oder potenzieller Bearbeitungsfehler – insbesondere eine Überwachung der Aufgabenerledigung, z.B. in Form von Vorgesetztenkontrollen – existierten bislang nicht. Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes zur Einführung derartiger Kontrollhandlungen wurden vom Fachbereich aufgegriffen. Durch eine personelle Verstärkung konnte der Bearbeitungsrückstand kurzfristig aufgearbeitet werden.

4.7 Teilhaushalt FB 33 – Bürgerdienste

4.7.1 Servicecenter 115

Mit dem Servicecenter 115 (einheitliche Behördennummer) ist beim FB Bürgerdienste eine zentrale Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, die Fragen und Anliegen zu den Dienstleistungen der Stadt Mannheim haben, eingerichtet.

Gegenstand der Prüfung war die Struktur und Buchungssystematik der Kosten- und Leistungsrechnung in Bezug auf die Abbildung der Leistungen der Telefonzentrale sowie die Geltendmachung von Ansprüchen auf Kostenerstattung/Zahlung bei Dritten für erhaltene Leistungen. Ergänzend wurden acht Einzelbuchungen mit einem Volumen von 12 000 € (98,0 % der Sachkosten der Kostenstelle „Telefonservice“) geprüft.

Es ergaben sich keine nennenswerten Feststellungen.

4.8 Teilhaushalt FB 40 – Bildung

4.8.1 Unbarer Zahlungsverkehr der Realschulen

Zum Schuljahr 1995/96 wurde an den öffentlichen Schulen in Trägerschaft der Stadt Mannheim auf freiwilliger Basis das Wirtschaftsmodell Schule (WMS) eingeführt. Für jede beteiligte Schule ist ein (Schul-)Girokonto eingerichtet. Im Zusammenhang mit den turnusmäßig durchgeführten Kassenprüfungen wurde die Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs an fünf Realschulen vor allem daraufhin geprüft, ob die Auftragsvergabe und das Rechnungswesen den Regelungen zum WMS entsprachen. Die Prüfung umfasste 463 Belege (28,3 %) mit einem Volumen von 0,2 Mio. €.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

4.8.2 Bemessungsgrundlagen der Sachkostenbeiträge für Schulen nach § 17 FAG

Die Träger der unter § 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg fallenden öffentlichen Schulen erhalten vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs für jede Schülerin und jeden Schüler eine Pauschale als finanziellen Beitrag zu den laufenden Schulkosten (Sachkostenbeitrag). In den ersten drei Quartalen des Jahres 2019 beliefen sich die an die Stadt Mannheim geleisteten Sachkostenbeiträge auf 21,3 Mio. €.

Prüfungsgegenstand war die ordnungsgemäße Ermittlung der Schülerzahlen und deren Meldung an das Statistische Landesamt. Hierbei ergaben sich keine Feststellungen.

4.8.3 Verwaltung und Vermietung von Musikinstrumenten bei der Musikschule

Gegenstand der Prüfung war die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Musikinstrumenten, insbesondere deren Beschaffung und Vermietung. Hierzu wurden zunächst die Arbeitsabläufe erhoben. Darüber hinaus wurden 10 % der Neuanmietungen (18 Fälle) sowie 89 % der im Jahr 2019 neu erworbenen Instrumente im Wert von 48 500 € geprüft.

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen. Die Sachbearbeitung in den geprüften Fällen erfolgte grundsätzlich ordnungsmäßig, zeitnah und nachvollziehbar.

4.8.4 Vorverfahren SKUBIS und Easy-Kid

Im FB Bildung sind zwei Vorverfahren zur Verwaltung von Erträgen im Einsatz: Das IT-Verfahren SKUBIS wird für die Belegung und Abrechnung von Schulräumen und Schulsportstätten verwendet. Eine automatische Schnittstelle zum Finanzverfahren SAP P20 NKH gibt es nicht, so dass die Erträge dort manuell eingebucht werden müssen. Mit dem IT-Verfahren Easy-Kid werden die Gebühren für Schulhortplätze sowie für die Randzeitenbetreuung an Mannheimer Grundschulen im Ganztagesbetrieb berechnet und mittels Schnittstelle nach SAP P20 NKHR zur Buchung übergeleitet.

Im Prüfungszeitraum Januar bis September 2019 wurden mit SKUBIS Erträge in Höhe von 0,2 Mio. € gebucht. Hiervon wurden 47 Raumbelegungen im Gesamtwert von 31 900 € geprüft sowie Summenabgleiche zwischen SKUBIS und SAP P20 NKHR durchgeführt.

Das durchbuchende Vorverfahren Easy-Kid konnte mit SAP P20 NKHR in Überleitungssummen abgeglichen werden. Im Zeitraum Januar bis September 2019 wurden insgesamt 2,1 Mio. € nach SAP übergeleitet. Hiervon wurden 126 Gebührenbescheide mit einem Gesamtwert von 73 800 € geprüft.

Insgesamt ergaben sich keine nennenswerten Feststellungen.

4.8.5 Schulische Inklusion im FB Bildung

Gegenstand der Prüfung war eine Bestandsaufnahme der Fördermaßnahmen für die schulische Inklusion (insbesondere für die laufenden Aufwendungen je Inklusionsschüler) sowie die Erfassung der diesen Aufwendungen zugrundeliegenden Abläufe und Verfahren. Daneben wurde der gesamte Inklusionsaufwand für das Schuljahr 2018/2019 mit einem Gesamtvolumen von 0,2 Mio. € auf ordnungsgemäße Abwicklung geprüft.

Die Arbeitsabläufe des FB Bildung einschließlich der hierzu getroffenen internen Kontrollmechanismen sind insgesamt geeignet, eine ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Kosten für schulische Inklusion und deren Abbildung im Jahresabschluss der Stadt zu gewährleisten. Gleichzeitig stellen sie eine geeignete Basis für die Ermittlung und Festsetzung der Pauschalsätze für den Aufwand je Inklusionsschüler durch das Land Baden-Württemberg dar.

Feststellungen ergaben sich nicht.

4.9 Teilhaushalt FB 50 – Arbeit und Soziales

4.9.1 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Leistungsberechtigt sind gem. §§ 67 – 69 SGB XII Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und die aus eigener Kraft nicht fähig sind, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Gegenstand der Prüfung war der Geschäftsprozess einschließlich der internen Kontrollmechanismen. Der Fokus lag darauf festzustellen, ob der Prozess geeignet ist, eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung sicherzustellen. Ergänzend wurden 13 (10 %) der im Oktober 2019 anhängigen Fälle daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Hilfestellung vorlagen. Prüfungsaspekte dabei waren insbesondere die Kostenträgerschaft, die Berücksichtigung vorrangiger Ansprüche, der nachweisliche Bedarf und die richtige Buchung der Leistungen.

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

4.9.2 Gewährung von Landesblindenhilfe und Blindenhilfe nach § 72 SGB XII

Gegenstand der Prüfung war die ordnungsgemäße Bearbeitung von Anträgen auf Landesblindenhilfe sowie aufstockende Blindenhilfe nach § 72 SGB XII. Hierzu erfolgte eine Erhebung und Untersuchung der IST-Prozesse sowie die Prüfung von 16 Einzelfällen (5 %) mit einem finanziellen Volumen von 4 300 € (3,9 %) im geprüften Monat Oktober 2019.

Während sich bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung der Einzelfälle keine wesentlichen Feststellungen ergaben und insbesondere die Bearbeitung der Anträge auf Landesblindenhilfe grundsätzlich zeitnah und ordnungsgemäß erfolgte, beanstandete das Rechnungsprüfungsamt die grundsätzliche Verfahrensweise bei der Bearbeitung der aufstockenden Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.

Zum einen wurde festgestellt, dass trotz Kenntnis aller Anspruchsvoraussetzungen und Vorliegen aller notwendigen Informationen keine Gewährung der Leistung von Amts wegen erfolgt und damit entgegen der Officialmaxime gem. § 18 SGB XII gehandelt wird. Zum anderen wird der Einkommenseinsatz bei der Gewährung der aufstockenden Blindenhilfe nach § 72 SGB XII nicht regelmäßig angepasst. Dadurch ist die korrekte Bemessung der Leistung nicht dauerhaft sichergestellt.

Der FB Arbeit und Soziales sagte aufgrund dieser Feststellungen zu, die erforderlichen Verfahrensänderungen vorzunehmen.

4.9.3 Durchführung der festgelegten Kontrollen durch die Sachgebietsleitungen

Der Fachbereich Arbeit und Soziales hat „Allgemeingültige Arbeitsanweisungen und Kontrollmechanismen in der Aktenführung (laufende Akten und Ablageakten) und bei der Feststellung des Kostenträgers“ verfügt. Ziel dessen war es, ein einheitliches und nachvollziehbares Verfahren für die Führung aller Fallakten festzulegen. Die in der Arbeitsanweisung festgelegten Kontrollen durch Führungskräfte betreffen 13 Sachgebietsleitungen, welche vollständig in die Prüfung einbezogen wurden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die nach der Arbeitsanweisung von den Sachgebietsleitungen vorzunehmenden Kontrollen grundsätzlich durchgeführt werden. Allerdings erfolgte dies – je nach Sachgebietsleitung – recht unterschiedlich, insbesondere hinsichtlich der Ergebnisdoku-

mentation. Zudem sagt die Erledigung der Kontrollen – mangels Festlegungen in der Arbeitsanweisung – nichts über Schwerpunkte, Wirksamkeit und Qualität der Kontrollen aus. Dementsprechend konnten Gewichtung und Ausmaß von festgestelltem Korrekturbedarf nicht vollständig beurteilt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Arbeitsanweisung als Teil des internen Kontrollsystems nur teilweise als wirksam angesehen werden kann. Der Fachbereich hat insoweit selbst eingeräumt, dass die Kontrollen nicht in allen Fällen verlässlich waren. Das Rechnungsprüfungsamt hält es daher für erforderlich, allgemein gültige Standards für die Durchführung der Kontrollen festzulegen. Dem ist der Fachbereich nachgekommen. Eine entsprechende Arbeitsanweisung wurde zwischenzeitlich verfügt.

4.9.4 Schulische Inklusion im FB Arbeit und Soziales

Gegenstand der Prüfung war eine Bestandsaufnahme (Erfassung der Abläufe und Verfahren) der Ausgleichsleistungen des Landes Baden-Württemberg für die kommunalen Aufwendungen der schulischen Inklusion (Gewährung von Schulbegleitung) nach § 2 (1) und (2) des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (AusgleichsG) und deren Abbildung im Jahresabschluss der Stadt. Die ordnungsgemäße Abwicklung der den Ausgleichsleistungen zugrundeliegenden städtischen Aufwendungen wurde im Rahmen einer Einzelfallprüfung für das Schuljahr 2018/2019 (19 % aller Fälle) mit einem Volumen von 0,1 Mio. € (11 %) geprüft.

Die Arbeitsabläufe und die hierzu getroffenen internen Kontrollmechanismen sind insgesamt geeignet, eine ordnungsgemäße Abwicklung der Inklusionsleistungen und deren Abbildung im Jahresabschluss der Stadt zu gewährleisten. Die auf Grundlage der gemeldeten Inklusionschülerzahlen erfolgten Ausgleichszahlungen des Landes für den o.g. Zeitraum wurden ordnungsgemäß in der Ergebnisrechnung des jeweiligen Jahresabschlusses gebucht. Feststellungen ergaben sich nicht.

4.10 Teilhaushalt FB 58 – Jugendamt und Gesundheitsamt

4.10.1 Schulische Inklusion im FB Jugendamt und Gesundheitsamt

Gegenstand der Prüfung war die (Teil)Kostenerstattung für das Schuljahr 2018/2019 des Landes Baden-Württemberg für die von der Stadt gewährten Inklusionsleistungen nach § 35a SGB VIII (Kosten für Integrationshelfer im Schulunterricht) in Höhe von 0,4 Mio. €.

Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Arbeitsabläufe und internen Kontrollmaßnahmen des Fachbereichs geeignet sind sicherzustellen, dass der Anspruch auf teilweisen finanziellen Ausgleich der der Stadt in diesem Bereich entstandenen Kosten (1,7 Mio. € im Schuljahr 2018/2019) ordnungsgemäß und fristgerecht beim Land geltend gemacht und die Erstattungsleistung zeitnah und sachgerecht vereinnahmt wurde. Ergänzend hierzu wurden elf Einzelfälle mit einem Integrationshilfe-Aufwand von 0,2 Mio. € hinsichtlich der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Leistungsbewilligung, der bestehenden Leistungsgewährung zum Meldestichtag sowie der Rechnungsabwicklung geprüft.

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen. Die Fallbearbeitung erfolgte grundsätzlich ordnungsgemäß. Der Ausgleichsanspruch wurde fristgerecht angemeldet und der festgesetzte Ausgleichsbetrag zeitnah auf dem zutreffenden Ertragskonto vereinnahmt.

4.11 Teilhaushalt FB 60 – Baurecht.Bauverwaltung.Denkmalerschutz.

4.11.1 Abschluss von Verträgen über die Ablösung der Stellplatzpflicht

Gegenstand der Prüfung war der Abschluss von Ablöseverträgen für Stellplätze hinsichtlich Ordnungs- und Rechtmäßigkeit. Hierzu erfolgte eine Erhebung der Arbeitsabläufe. Weiterhin wurden, neben einem Einzelfall aus dem Jahr 2018, alle sieben im Jahr 2019 bearbeiteten Fälle mit einem finanziellen Volumen von insgesamt rund 0,3 Mio. € geprüft.

Die Sachbearbeitung im geprüften Bereich erfolgte insgesamt ordnungsmäßig, zeitnah, vollständig und nachvollziehbar.

Die Prüfung ergab allerdings, dass auf dem geprüften Ergebnisrechnungskonto versehentlich ein als Sonderposten zu passivierender Betrag i.H.v. ca. 0,3 Mio. € gebucht wurde (siehe auch Abschnitt 3.3.2.2). Der FB Baurecht.Bauverwaltung.Denkmalerschutz. hat daraufhin die Umbuchung umgehend veranlasst.

4.12 Teilhaushalt FB 68 – Tiefbau

4.12.1 Bemessungsgrundlagen für die Straßenunterhaltung nach § 26 FAG

Für Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden, gewährt das Land Baden-Württemberg im Zuge des kommunalen Finanzausgleichs laufende Zuweisungen für die Straßen-

unterhaltung. Maßgebend hierfür sind die Straßenlängen, für die ein Pauschbetrag pro Straßenkilometer gewährt wird. In den der Prüfung zugrundeliegenden ersten drei Quartalen 2019 beliefen sich die Zuweisungen an die Stadt Mannheim auf 0,4 Mio. €.

Gegenstand der Prüfung war die ordnungsgemäße Ermittlung und Meldung der Straßenlängen durch den FB Tiefbau.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

4.12.2 Anlagen im Bau (AiB)

Im FB Tiefbau erfolgte bis einschließlich HHJ 2019 eine am Lebenszyklus ausgerichtete Betreuung des Infrastrukturvermögens, d.h. der städtischen Straßen, Wege, Plätze, Ingenieurbauwerke, Brücken, Unterführungen, Tunnel, Gleisanlagen sowie der Verkehrsausstattung. Die Betreuung umfasste die Planung von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen sowie deren Erhaltung und Betrieb. Mit Gründung des EB SRS gingen die Aufgaben und somit auch die Anlagegüter auf diesen über.

Gegenstand der Prüfung waren die zum 31.12.2019 im Jahresabschluss der Stadt Mannheim ausgewiesenen und dem FB Tiefbau zugeordneten AiB des Infrastrukturvermögens. Der Fokus der Prüfung lag insbesondere darauf festzustellen, ob die Bewertung und der Ausweis mit den Vorschriften des NKHR im Einklang stehen.

Hierzu wurden 24 AiB mit einem Buchwert von 4,6 Mio. € geprüft. Dies entspricht einem Anteil von 7,7 % des gesamten Buchwertes aller zum Prüfungszeitpunkt ausgewiesenen AiB.

Die Prüfung ergab eine Feststellung zum fehlerhaften Ausweis von Instandhaltungskosten des Fahrlachtunnels als AiB, wonach im Sachvermögen 0,4 Mio. € zu viel aktiviert wurden. Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

Den Kernhaushalt betreffende Korrekturen wurden durch den FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling für das Haushaltsjahr 2020 durchgeführt bzw. veranlasst.

4.13 Verschiedene Teilhaushalte – FB Bau und Immobilienmanagement sowie Tiefbau

4.13.1 Lagerbewirtschaftung

Gegenstand der Prüfung war eine Prozessaufnahme der wesentlichen Abläufe und internen Kontrollmechanismen in den Lagern der FB Bau und Immobilienmanagement sowie Tiefbau unter Berücksichtigung des Einsatzes des Lagerwirtschaftsprogrammes „vFM“. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wurden verschiedene Fälle je Lagerbewegungstyp (Bestellung, Anlieferung/Zugang, Entnahme) auf Ordnungsmäßigkeit geprüft.

Die Prüfung ergab, dass die Prozesse einschließlich der hierzu getroffenen Kontrollhandlungen insgesamt geeignet sind, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Vorratsvermögens zu gewährleisten. Die korrekte Abbildung der durch das Lagerwirtschaftsprogramm „vFM“ belegten Bestandswerte in der Finanzbuchhaltung zum Prüfungszeitpunkt konnte bestätigt werden.

Feststellungen ergaben sich nicht.

5 Sonstige Fachprüfungen

5.1 Kassenprüfungen

Nach § 1 (2) GemPrO unterliegt die örtliche Prüfung dem Grundsatz der Risikoorientierung. Für die Prüfung der Zahlstellen legt § 7 (1) GemPrO allerdings – unabhängig vom Zahlstellenvolumen – eine einheitliche zeitliche Obergrenze fest. Danach sind diese „...in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren“ unvermutet zu prüfen. Abweichend hiervon sind die Gemeindekasse und die Sonderkassen jährlich zu prüfen. Handvorschüsse unterliegen nicht der Prüfungspflicht.

Insgesamt sind bei der Stadt Mannheim 120 Zahlstellen (davon 77 an Schulen) eingerichtet (Stand 01.01.2019). Der Prüfungsplan 2019 für Kassenprüfungen bei der Stadtkasse mit Barkasse, zwölf Zahlstellen in Dienststellen und 17 Zahlstellen in Schulen wurde mehr als erfüllt. Bei sechs Realschulen wurde im Zusammenhang mit den dortigen Kassenprüfungen auch eine Schwerpunktprüfung durchgeführt (vgl. Abschnitt 4.8.1). Außerdem fand aufgrund des Ausscheidens der Kassenverwalterin (Widerruf der Bestellung) neben der jährlichen eine weitere Kassenprüfung der Stadtkasse nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 GemPrO statt.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht. Einzelne Prüfungsbemerkungen wurden jeweils im Prüfungsverfahren ausgeräumt bzw. sind durch die Zusicherung künftiger Beachtung erledigt. Im Übrigen wird bei Kassenprüfungen stets auf die Notwendigkeit interner Kontrollen sowie – bei Bedarf – auf den Erlass und die Beachtung aktueller kassenspezifischer Arbeitsanweisungen hingewiesen.

5.2 Zuschusswesen

Unter dem Oberbegriff „Zuwendungen“ werden Zuweisungen (innerhalb des öffentlichen Bereichs) und Zuwendungen (Übertragungen vom öffentlichen an sonstige Bereiche und umgekehrt) zusammengefasst.

5.2.1 Kernhaushalt Stadt

5.2.1.1 Zuwendungen an die Stadt von Land, Bund, EU

Im Berichtsjahr 2019 wurden materiell-rechtlich, rechnerisch und förmlich 24 Zwischen- und Schlussverwendungsnachweise⁴ mit einem Gesamtvolumen von 29,6 Mio. € geprüft (siehe Anlage 1). Die nachgewiesenen, geprüften und bescheinigten zuwendungsfähigen Ausgaben hatten ein Volumen von 21,1 Mio. €, für die Zuwendungen von zusammen 13,7 Mio. € abgerufen wurden. Die Verteilung auf die Dezernate stellt sich folgendermaßen dar:

Bereich	VN gesamt - Anzahl -	Summen Angaben im Verwendungsnachweis (VN)		
		Gesamtausgaben - in Mio. € -	zuwendungsfähige Ausgaben - in Mio. € -	Zuwendungen - in Mio. € -
OB	7	0,9	0,8	0,7
Dezernat I	2	0,7	0,4	0,2
Dezernat II	3	2,6	2,9	2,3
Dezernat III	5	1,6	1,5	1,0
Dezernat IV	4	20,6	12,3	7,0
Dezernat V	3	3,2	3,2	2,5
Summe	24	29,6	21,1	13,7

Die Prüfung und Bescheinigung der Zwischen- und Schlussverwendungsnachweise hat die Funktion einer Qualitätssicherung und unterstützt das Risikomanagement sowie zuwendungsbezogen die nachhaltige Sicherung zukünftiger Haushalte. Verbesserungspotenziale sowie Chancen und Risiken für die Zukunft werden aufgezeigt.

Über seine Prüfungstätigkeit hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt städtische Dienststellen durch Wirkungshinweise und Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Prozesse und der Schnittstellen zu verschiedenen Fördermittelgebern in unterschiedlichen Förderprogrammen beraten und konnte in vielen Fällen zur Klärung und Lösung der Fragestellungen beitragen.

5.2.1.2 Freiwillige Zuwendungen der Stadt an sonstige Bereiche

Zuwendungen werden nach den Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen (AllgZR) „...nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für solche Zwecke bewilligt, die im öffentlichen Interesse im Sinne des gemeindlichen

⁴ Ohne Eigenbetriebe und sonstige (Externe)

Wirkungskreises des § 2 Abs. 1 GemO liegen. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.“

Die städtischen Dienststellen wurden in fachlich unterstützender Funktion zu Fragen des Zuwendungsverfahrens nach den AllgZR und teilweise auch bei der Erstellung spezieller Richtlinien beraten. Ziel war es, oftmals in enger Abstimmung mit dem Rechtsamt, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der gewährten Zuwendungen sicherzustellen.

Das Rechnungsprüfungsamt sieht unter dem Gesichtspunkt seiner zukunftsorientierten Präventiv- und Beratungsfunktion unverändert Optimierungspotenzial im Zuschusswesen, insbesondere im Wissensmanagement, in den Prozessen sowie der Qualitätssicherung bei den zuschussgewährenden Dienststellen und im Rahmen der vernetzten Wirkungsorientierung. Die Dienststellen wurden bei diesen Themen, u.a. im Rahmen des SHM²-Schlüsselprojektes „Modernisierung Zuschusswesen“ durch die Zurverfügungstellung einer halben Projektleitungsstelle unterstützt. Die prüfungsbegleitende und beratende Teilnahme an den Arbeitsgruppensitzungen des Projektes wird fortgeführt.

Des Weiteren führt das Rechnungsprüfungsamt – jenseits seines originären Prüfungsauftrags – über das Studieninstitut Rhein-Neckar gGmbH jährlich Schulungen für städtische Mitarbeitende durch. Die Teilnehmenden werden hierbei in aktuellen Rechtsgrundlagen, dem Umgang mit Fördermitteln von Land/ Bund/ EU, städtischen Regelungen und externen sowie internen Prozessabläufen geschult. Zudem werden die Teilnehmenden auf Vorort-Prüfungen durch die Zuwendungsgeber und deren Beauftragte vorbereitet. Diese Form des Fach- und Netzwerkaustausches und Wissensmanagements wird laufend den aktuellen Erkenntnissen und neuen Entwicklungen angepasst.

5.2.2 Sonstige Prüfungen

Vier weitere Verwendungsnachweise mit einem Gesamtausgabevolumen von 15,8 Mio. € wurden im externen Auftrag bescheinigt (siehe Anlage 2).

		Summen Angaben im Verwendungsnachweis (VN)		
Bereich	VN gesamt - Anzahl -	Gesamtausgaben - in Mio. € -	zuwendungsfähige Ausgaben - in Mio. € -	Zuwendungen - in Mio. € -
Summe	4	15,8	11,9	6,0

5.3 Prüfungen im technischen Bereich

Die Bautätigkeit der Stadt Mannheim umfasst eine große Anzahl verschiedener Maßnahmen, deren Kosten als Maßnahmenbeschlüsse genehmigt werden müssen. Diese betreffen den Neubau, die Sanierung und die Modernisierung verschiedener städtischer Objekte (Gebäude, Frei- und Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke, technische Ausrüstungen). Zusätzlich gewährt die Stadt Baukostenzuschüsse an Dritte, z. B. für den Kita-Ausbau der freien Träger (Neubaumaßnahmen sowie der Erhalt bestehender Einrichtungen).

Die technische Prüfung beinhaltet üblicherweise die Maßnahmen der bauplanenden, baubeschaffenden bzw. bauunterhaltenden Fachbereiche und des Gebäudemanagements sowie die technischen Beschaffungen der Feuerwehr. Des Weiteren werden technische Prüfungen bei den Eigenbetrieben durchgeführt. Im Rahmen seiner bislang engen Prüfungskapazitäten (siehe unten) begleitet das Rechnungsprüfungsamt insbesondere das Aufgabengebiet des Vergabewesens. Der öffentliche Auftraggeber hat die Aufträge im Wettbewerb und in einem transparenten Verfahren zu vergeben, bei dem die Gleichbehandlung aller Teilnehmer zu gewährleisten ist und zudem Aufträge unter Berücksichtigung mittelständischer Interessen vergeben werden können. Diese Aspekte bilden die wesentliche Grundlage für die Prüfungen im Vergabewesen.

Bei einer vergaberechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass ein zeitlich nicht befristeter Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt Mannheim und einer Konzerngesellschaft als reines Inhouse-Geschäft ohne Ausschreibung zustande gekommen ist. Die Voraussetzungen für eine vergabefreie Beauftragung dieser Konzerngesellschaft auf dieser Vertragsgrundlage durch die Stadt Mannheim als öffentlichem Auftraggeber ist nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 108 (1) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) jedoch nicht bzw. nicht mehr ohne Weiteres gegeben. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass hier europaweit auszuschreiben ist und empfahl der Verwaltung, eine Vertragsprüfung vorzunehmen und Korrekturen zu veranlassen.

Die Verwaltung kommt für den im Jahre 1996 abgeschlossenen Vertrag zu dem Ergebnis, dass solche Altverträge vergaberechtlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden konnten. Des Weiteren hätte sich auch keine Verpflichtung zur Kündigung des Vertrages ergeben, da die bisher erfolgten Preisanpassungen nach summarischer Durchsicht nicht zu einer beachtlichen Wesensveränderung des Vertrages geführt haben und bereits im Ursprungsvertrag

angelegt waren. Das Rechnungsprüfungsamt wird sich nochmals intensiv mit dieser Fragestellung auseinandersetzen.

Die Vielfalt der Prüfungsaufgaben erfordert, um diese qualitativ und quantitativ angemessen durchführen zu können, ein baufachtechnisches Prüfungsteam, welches sich in ausreichender Anzahl aus Architekten und Ingenieuren verschiedener Fachdisziplinen zusammensetzt. Die überörtliche Prüfung merkte hierzu in ihrem letzten Prüfungsbericht vom 16.09.2019 an, dass in Mannheim nur teilweise eine wirksame Bauprüfung gewährleistet ist, da „keinerlei Prüfung der Baurechnungen oder begleitende Überwachung der Baumaßnahmen durchgeführt wird“. Sie empfahl insoweit zu prüfen, ob das Rechnungsprüfungsamt durch eine Personalverstärkung entsprechend dem objektiven Bedarf einer Stadt der Größe Mannheims unterstützt werden kann. Die gleiche Auffassung wurde in den vergangenen Jahren mehrfach in der „Kleinen Kommission“ des Gemeinderates geäußert.

Positiv ist hierzu zu vermelden, dass es im Berichtsjahr gelang, eine Prüferstelle für den Bereich „Grundsatz baufachtechnische Prüfung / Prüfung Hochbau“ nachzubesetzen. Auf Basis der von dieser Stelle erarbeiteten Grundlagen konnten mit Organisationsverfügung vom 30.06.2020 zwei weitere Prüferstellen für die Bereiche Tiefbau sowie Elektro errichtet werden. Die Stellenausschreibungen erfolgten noch im Juli 2020. Auf Grund der Marktengpass bei Fachingenieuren mit Berufserfahrung sowie des kommunalen Vergütungsgefüges konnte das Stellenbesetzungsverfahren mangels geeigneter Bewerbungen noch nicht abgeschlossen werden. Mit der erfolgreichen Besetzung dieser Stellen würde das baufachtechnische Prüfungsteam aus fünf Mitarbeitenden bestehen, was die personelle Mindestanforderung ist, um die risikoorientierte Prüfung der Baumaßnahmen der Stadt sowie der einschlägigen finanziellen Fördermaßnahmen angemessen erfüllen zu können.

Neben der partiellen Verstärkung des Teams Baufachtechnische Prüfung wurden bestehende Aufgaben weiterentwickelt. Gem. § 112 (2) Nr. 2 GemO ist die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und der Vergabeverfahren auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen durchzuführen. Nach gültiger Regelung sind stadtweit alle Vergaben über einem Auftragswert von 0,1 Mio. € dem Rechnungsprüfungsamt zu melden. Anhand eines elektronischen Zufallssystems wird die Anzahl der zu prüfenden Vergaben geregelt. Mit der Einführung einer standardisierten Mehrstufenprüfung wird von der technischen Prüfung ein systematisches Verfahren einer risikoorientierten Prüfung von Vergaben vor der Auftragserteilung umgesetzt. Mit den freiwerdenden Zeitressourcen sollen künftig wieder andere Prüffelder, z.B. die Abrechnungsprüfung, bearbeitet werden.

5.4 Informationstechnologie (IT)

5.4.1 Allgemeine Sicherheitsüberprüfung - Externer Penetrationstest 2019

Die Stadt Mannheim betreibt mehrere aus dem Internet erreichbare Systeme und Webanwendungen. Um die Einhaltung hoher Sicherheitsstandards und dadurch eine sichere Verarbeitung sensibler Daten dauerhaft zu gewährleisten, beauftragte das Rechnungsprüfungsamt ein IT-Unternehmen mit der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung der externen, aus dem Internet erreichbaren Infrastruktur sowie der darauf gehosteten Webanwendungen und Dienste. Die Prüfungsdurchführung wurde vom Rechnungsprüfungsamt koordiniert und fachlich begleitet.

Der externe Penetrationstest wurde mit verschiedenen automatisierten Scanning-Tools in Verbindung mit manueller Ergebnisvalidierung weitgehend im Blackbox-Verfahren⁵ durchgeführt. Die Zielsetzung bestand darin, sicherheitskritische Schwachstellen, die einem Angreifer die Kompromittierung der Systeme bzw. der dort hinterlegten Daten ermöglichen könnten, zu eruieren und darauf basierend das aktuelle Sicherheitsniveau zu bewerten.

Bei der Überprüfung der Systeme wurden mehrere Sicherheitslücken identifiziert, die hinsichtlich ihrer Risikobeurteilung sowohl für die Sicherheit der DMZ-Netzarchitektur⁶ als auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten teilweise als „hoch“ oder „kritisch“ einzustufen sind. Einige der eruierten Schwachstellen betrafen Webanwendungen, die in den dezentralen Verantwortungsbereich einzelner Dienststellen fallen.

Die gravierendsten Schwachstellen wurden bei einer spezifischen Webanwendung identifiziert. Hier gelang es den Penetrationstestern innerhalb kurzer Zeit, die vollständige Kontrolle über den Server und die Anwendung einzunehmen. Darüber hinaus konnten sie Einsicht in zahlreiche personenbezogene Daten, wie beispielsweise Zahlungsinformationen, erlangen. Die Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass die Anwendung im Hinblick auf die Sicherheit nicht dem Stand der Technik entspricht. Auf Grund der Menge sowie der hohen Kritikalität der getroffenen Feststellungen wurde empfohlen, die Anwendung nicht länger produktiv einzusetzen. Eine lediglich punktuelle Behebung der Feststellungen wird als nicht nachhaltig angesehen.

⁵ Beim Blackbox-Verfahren stehen den Penetrationstestern lediglich die Adressinformationen des Ziels zur Verfügung. Weitere Informationen zur Netzinfrastruktur werden ihnen nicht mitgeteilt.

⁶ DMZ (Demilitarisierte Zone): Computernetz mit sicherheitstechnisch kontrollierten Zugriffsmöglichkeiten auf die daran angeschlossenen Server.

Des Weiteren konnten bei der Blackbox-Prüfung innerhalb der DMZ-Netzarchitektur einige Verstöße gegen bewährte Standards im Bereich veralteter Software, der TLS-Konfiguration⁷ sowie der Systemhärtung, d.h. dem präventiven Einsatz besonderer Schutzmaßnahmen, festgestellt werden. Bestimmte Konfigurationen einzelner Systeme lassen zudem Defizite hinsichtlich eines ganzheitlichen Sicherheitskonzepts vermuten.

Trotz der gefundenen Schwachstellen macht die externe Infrastruktur der Stadt Mannheim insgesamt betrachtet einen soliden Eindruck. In großen Teilen der Dienste sind bereits Sicherheitsmechanismen und Gegenmaßnahmen implementiert. Diese gilt es, insbesondere im Hinblick auf die kontinuierlich steigenden Anforderungen an die IT-Sicherheit, stetig zu verbessern.

Alle eruierten Schwachstellen wurden sowohl dem FB Informationstechnologie als auch den betroffenen dezentralen Dienststellen mit der Bitte um Stellungnahme bzw. Behebung gemeldet. Die Beteiligten haben damit begonnen, die in ihren Verantwortungsbereich fallenden Sicherheitslücken sukzessive zu untersuchen und zu beheben. Der FB Informationstechnologie wird die Ausräumung der Schwachstellen in den Anwendungen der dezentralen Dienststellen überprüfen und dem Rechnungsprüfungsamt darüber berichten.

5.4.2 Sonstige Prüfungstätigkeiten

Bei verschiedenen IT-Anwendungen waren die Verfahrensdokumentation sowie die Programmfreigabe Gegenstand von Anwendungsprüfungen. Dabei erfolgte eine Analyse vor dem Hintergrund der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), des Datenschutzes sowie des IKS dahingehend, ob die wesentlichen verfahrenstechnischen und organisatorischen Vorgaben für den Programmeinsatz erfüllt sind und die geltenden Ordnungsmäßigkeitsgrundsätze eingehalten werden.

Darüber hinaus erfolgte die Unterstützung des FB Arbeit und Soziales bei der Überprüfung der Verfahrenssicherheit des Fachverfahrens SEPROM im Bereich der Ausbildungsförderung.

Neben den originären Prüfungsaufgaben ist das Prüfungsteam IT des Rechnungsprüfungsamtes auch in zahlreichen sachgebietsübergreifenden Prüfungen, begleitenden Prüfungen

⁷ TLS (Transport Layer Security): Verschlüsselungsprotokoll zur sicheren Datenübertragung im Internet.

(z.B. Vergaben) sowie in beratender und fachlich unterstützender Funktion, vor allem im Rahmen städtischer IT-Projekte (z.B. Bürgerportal), tätig.

6 Abschließendes Prüfungsergebnis

Das Rechnungsprüfungsamt hat durch unterjährig begleitende und vorbereitende Prüfungshandlungen sowie durch die Prüfung des vorgelegten Rechnungswerks den Jahresabschluss 2019 der Stadt Mannheim vom 29.06.2020 nach den gesetzlichen Vorgaben geprüft.

Als Gesamtergebnis dieser unter Risikogesichtspunkten und mit wechselnden Schwerpunkten vorgenommenen umfassenden Prüfungsarbeiten kann insbesondere bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Gegenstand der Prüfung waren auch die unerledigten Feststellungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz 2012 und aus den Prüfungen der doppelten Jahresabschlüsse vor 2019. Über den Sachstand bei diesen Vorjahresprüfungen (Abschnitt 1.4.3) und über die Ergebnisse der Prüfungen zum Jahresabschluss 2019 (Abschnitte 2 bis 5) wird in diesem Schlussbericht nach § 110 (2) GemO zusammengefasst berichtet.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Mannheim. Prüfungsbemerkungen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2019 durch den Gemeinderat entgegenstehen, liegen nicht vor.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat, den Jahresabschluss 2019 zu beschließen.

Mannheim, den 12.10.2020

Stadt Mannheim
Rechnungsprüfungsamt



Schürmeier
Ltd. Verwaltungsdirektor

Unterjährig durchgeführte Prüfungen in Teilhaushalten 2019		
Amt / FB / Dezernat		Prüfungsbezeichnung
I	Dezernat I	Zuwendungen für die Erstellung eines Masterplans „Green City Plan“ für Mannheim – GCP Mannheim
11	Organisation und Personal	Beauftragung Dritter durch das zentrale Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM)
11	Organisation und Personal	Bezuschussung der Food und non Food (FnF) GmbH
11	Organisation und Personal	Beförderungen im Beamtenbereich
11	Organisation und Personal	Dienstleistungen eines Reisediensteanbieters
15	Demokratie und Strategie	Zuwendungen für die Fortführung der Beratungsstellen Südosteuropa
15	Demokratie und Strategie	Zuwendungen für die Beratungsstruktur gegen Diskriminierung 2018
15	Demokratie und Strategie	Zuwendungen für Maßnahmen zur Integration von Migranten
15	Demokratie und Strategie	Zuwendungen für die muttersprachliche Beratung von Migranten
15	Demokratie und Strategie	Zuwendung zur Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie
15	Demokratie und Strategie	Zuwendungen zu Mannheim 2030 – Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele in Mannheim
20	Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling	Prüfung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Vorfeld der Jahresabschlussprüfung 2019
20	Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling	Prüfung der Scan- und Validierungsstelle
20	Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling	Abwicklung von SEPA-Lastschriftmandaten
20	Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling	Veranlagung der Hundesteuer
25	Bau- und Immobilienmanagement	Verzicht auf die Inanspruchnahme von Vorkaufsrechten
31	Sicherheit und Ordnung	Abschleppmaßnahmen
33	Bürgerdienste	Servicecenter 115
37	Feuerwehr und Katastrophenschutz	Zuwendungen nach der VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen - Bau einer Bootshalle für das Feuerlöschboot
40	Bildung	Unbarer Zahlungsverkehr der Realschulen
40	Bildung	Bemessungsgrundlagen der Sachkostenbeiträge für Schulen nach § 17 FAG

Unterbjährig durchgeführte Prüfungen in Teilhaushalten 2019		
Amt / FB / Dezernat		Prüfungsbezeichnung
40	Bildung	Verwaltung und Vermietung von Musikinstrumenten bei der Musikschule
40	Bildung	Vorverfahren SKUBIS und Easy-Kid
40	Bildung	Schulische Inklusion im FB Bildung
50	Arbeit und Soziales	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
50	Arbeit und Soziales	Gewährung von Landesblindenhilfe und Blindenhilfe nach § 72 SGB XII
50	Arbeit und Soziales	Durchführung der festgelegten Kontrollen durch die Sachgebietsleitungen
50	Arbeit und Soziales	Schulische Inklusion im FB Arbeit und Soziales
50	Arbeit und Soziales	Zuwendungen für „Deutsch für Flüchtlinge“ 2018
50	Arbeit und Soziales	Zuwendungen für das ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ für das Projekt „Integrationsprojekt für Zuwanderer aus Südosteuropa in Mannheim“
52	Sport und Freizeit	Zuwendung für die Sanierung der Bezirkssportanlage Mannheim-Seckenheim
52	Sport und Freizeit	Zuwendung für den Neubau des Sanitär- und Umkleidegebäudes auf der Rennwiese im Rhein-Neckar-Stadion
58	Jugendamt und Gesundheitsamt	Schulische Inklusion im FB Jugendamt und Gesundheitsamt
58	Jugendamt und Gesundheitsamt	Zuwendungen aus Mitteln der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ 2018
58	Jugendamt und Gesundheitsamt	Zuwendungen für das ESF-Bundesprogramm JUGEND STÄRKEN im Quartier
58	Jugendamt und Gesundheitsamt	Zuwendung für die Einrichtung einer Koordinierungsstelle Mannheim gegen Kinderarmut
58	Jugendamt und Gesundheitsamt	Zuwendungen zur Förderung der Strukturen in der Tagespflege
58	Jugendamt und Gesundheitsamt	Zuwendung aus dem Bundesprogramm „Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“
60	Baurecht.Bauverwaltung. Denkmalschutz	Abschluss von Verträgen über die Ablösung der Stellplatzpflicht
61	Geoinformation und Stadtplanung	Zuwendungen nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz
61	Geoinformation und Stadtplanung	Zuwendung aus dem Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“, Projekt: Umbau des Luftschutzbunkers Ochsenpferch zum neuen Sitz des Stadtarchivs

Unterjährig durchgeführte Prüfungen in Teilhaushalten 2019		
Amt / FB / Dezernat		Prüfungsbezeichnung
67	Klima, Natur, Umwelt	Zuwendung für den Altstandort Gaswerk Luzenberg, Carl Zuckmayer Straße; Sicherung und Sanierung (Folgebemaßnahme)
67	Klima, Natur, Umwelt	Zuwendung für Maßnahmen nach den Förderrichtlinien Altlasten; Altstandort K62/5 Gaswerk Luzenberg; Sicherung und Sanierung
67	Klima, Natur, Umwelt	Zuwendung für den Altstandort Hemmerstraße K 61/2; Sicherung und Sanierung Grundwasser
68	Tiefbau	Bemessungsgrundlagen für die Straßenunterhaltung nach § 26 FAG
68	Tiefbau	Anlagen im Bau (AiB)
25, 68	Bau- und Immobilienmanagement sowie Tiefbau	Lagerbewirtschaftung

Prüfungen bei Eigenbetrieben, rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen und bei Unternehmen in privater Rechtsform, Zweckverbänden und sonstigen Institutionen

Neben den im Hauptteil und Anlage 1 des Schlussberichts genannten Prüfungen wurden folgende weitere Prüfungen bei den städtischen Eigenbetrieben und Dritten durchgeführt. Die Prüfungsergebnisse sind den jeweiligen geprüften Institutionen als Prüfungsberichte zugegangen:

Eigenbetriebe

Folgende Eigenbetriebe wurden geprüft:

- Stadtentwässerung Mannheim
- Abfallwirtschaft Mannheim
- Friedhöfe Mannheim
- Kunsthalle Mannheim
- Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim
- Nationaltheater Mannheim

Das Rechnungsprüfungsamt hat die ihm nach §§ 111 und 112 GemO obliegenden Prüfungsaufgaben in folgendem Umfang durchgeführt:

- Prüfung der Jahresabschlüsse
- Laufende Prüfung der Kassenvorgänge
- Vertiefte Sachprüfungen der Kassenvorgänge im Berichtsjahr zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse
- Baufachtechnische Prüfung von Vergaben
- Unvermutete Prüfungen der Sonderkassen
- Verwendungsnachweise über öffentliche Zuwendungen

Rechtlich selbständige örtliche Stiftungen

Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse der rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen sind nach § 110 bzw. § 111 (2) GemO vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Für den Berichtszeitraum wurden geprüft:

- Familie-Wespin-Stiftung
- Vereinigte Jüdische Erinnerungstiftung
- Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung
- Katholisches Bürgerhospital
- Theodor-Fliedner-Stiftung

Ferner wurden bei den vg. Stiftungen unvermutete Kassenprüfungen und eine Anwendungsprüfung durchgeführt.

Unternehmen in privater Rechtsform, Zweckverbände und sonstige Institutionen

Nachfolgend wird über Prüfungen berichtet, die dem Rechnungsprüfungsamt nach Nrn. 2.2.4 und 2.2.5 RPrO übertragen sind.

Bei den aufgeführten sogenannten kleinen Kapitalgesellschaften und sonstigen Institutionen prüfte das Rechnungsprüfungsamt jeweils den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht:

- Duojoyuan-Teehaus GmbH
- Fred-Joachim-Schoeps-Stiftung
- Mannheimer Notgemeinschaft
- Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
- Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH
- Städtisches Leihamt
- Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar
- Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz

Ferner hat das Rechnungsprüfungsamt die ihm übertragenen Prüfungen der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses des

- Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache und
- Technoseum – Landesmuseum für Technik und Arbeit

durchgeführt.

Außerdem wurden geprüft:

- Schüler-Abgeltungs-Anträge der Rhein-Haardt-Bahn GmbH und der Verkehrsbetriebe Ludwigshafen GmbH auf Gewährung eines Ausgleichs für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Straßenpersonenverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz
- Verwendungsnachweis des Internationalen Filmfestivals Mannheim-Heidelberg
- Zwei Verwendungsnachweise des Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache
- Zwei Verwendungsnachweise für Maßnahmen der MV Verkehr GmbH